

Studie Steuerkonflikt kantonale Unternehmenssteuerregime

Schlussbericht

Basel, den 18.2.2014

Studie Steuerkonflikt kantonale Unternehmenssteuerregime

Entwurf Schlussbericht

Zuhanden der Sozialdemokratischen Fraktion

Projektbearbeitung:

B,S,S. Volkswirtschaftliche Beratung AG: Dr. Michael Morlok (Projektleitung), Dr.
Wolfram Kägi, Miriam Frey, Fabio Gassmann, Andrea Oswald

Mundi Consulting: Gérard Wettstein

Dr. Peter Baumgartner

B,S,S. Volkswirtschaftliche Beratung AG, Steinenberg 5, CH-4051 Basel

Tel: 061-262 05 55, Fax: 061-262 05 57, E-Mail: contact@bss-basel.ch

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	1
2. Methodisches Vorgehen.....	1
3. Steuererträge nach Aufgabe des steuerlichen Sonderstatus	10
3.1. Steuererträge ohne Anpassung seitens der Sondergesellschaften.....	10
3.2. Verlagerung von Geschäftsaktivitäten ins Ausland	12
3.3. Verlagerung von Geschäftsaktivitäten in andere Kantone.....	16
3.4. Verlagerung sowohl ins Ausland wie auch in andere Kantone.....	19
4. Steuerträge nach Anpassung des ordentlichen Steuersatzes	22
4.1. Erhöhung des Steuersatzes auf 16 % (effektiver Satz)	22
4.2. Senkung des Steuersatzes auf 13 % (effektiver Satz)	25
4.3. Anpassung des Steuersatzes einzelner Kantone.....	29
5. Literatur zur Elastizität bei Steuererhöhungen	31
6. Auswirkungen auf den Finanzausgleichs.....	36
7. Zusammenfassende Würdigung der ermittelten Resultate.....	37
Bibliographie	45
Anhang.....	46

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Jährliche Einnahmen Unternehmenssteuer	2
Tabelle 2	Ordentliche Steuersätze 2013	3
Tabelle 3	Steuerrelevanter jährlicher Gewinn (Durchschnittswert 2007-09).....	6
Tabelle 4	Jährliche Einnahmen Unternehmenssteuer (Status Quo, geschätzt)	7
Tabelle 5	Steuerertrag nach Abschaffung Sonderstatus Szenario 0: keine Verlagerung	11
Tabelle 6	Verlagerung Sondergesellschaften nach Abschaffung Sonderstatus Szenario 1a-4a	13
Tabelle 7	Steuerertrag nach Abschaffung Sonderstatus Szenarien 1a bis 4a	15
Tabelle 8	Verlagerung Sondergesellschaften nach Abschaffung Sonderstatus Szenario 1b-4b	17
Tabelle 9	Steuerertrag nach Abschaffung Sonderstatus Szenarien 1b bis 4b	18
Tabelle 10	Verlagerung Sondergesellschaften nach Abschaffung Sonderstatus Szenario 1c-4c	20
Tabelle 11	Steuerertrag nach Abschaffung Sonderstatus Szenarien 1c bis 4c	21
Tabelle 12	Verlagerung Sondergesellschaften nach Abschaffung Sonderstatus Szenario 1d-4d	23
Tabelle 13	Steuerertrag nach Abschaffung Sonderstatus Szenario 1d bis 4d	24
Tabelle 14	Verlagerung Sondergesellschaften nach Abschaffung Sonderstatus Szenario 1e-4e	26
Tabelle 15	Steuerertrag nach Reduktion des Steuersatzes auf 13 % (effektiver Satz, inkl. DBST) Szenario 1e bis 4e , in Mio. CHF	28
Tabelle 16	Steuerertrag nach Anpassung kantonaler Steuersatz, in Szenario 4a ..	30
Tabelle 17	Elastizitäten nach de Mooij und Ederveen 2008	33
Tabelle 18	Steuerelastizität bei Foreign Direct Investment	35
Tabelle 19	Steuerertrag nach Abschaffung Sonderstatus, Berechnung ohne Transaktionskosten von 2% Szenario 1a bis 4a	46

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Verteilung der Steuerelastizitäten in der Metaanalyse von de Mooij & Ederveen 2008	33
-------------	---	----

1. Einleitung

Im Frühling 2013 hat das „Steuerungsorgan Unternehmenssteuerreform III“ des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) und der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren und Finanzdirektoren (FDK) einen Zwischenbericht publiziert, der einen seltenen Einblick in die Besteuerung der sogenannten Sondergesellschaften ermöglicht.¹ Unter anderem enthält der Bericht Angaben dazu, wie hoch die steuerlichen Einkünfte waren, welche Bund, Kantone und Gemeinden bei Sondergesellschaften in den Jahren 2007 bis 2009 erzielt haben.

Im Auftrag der Sozialdemokratischen Fraktion haben mundi consulting und B,S,S. Volkswirtschaftliche Beratung auf Basis dieser neu publizierten Informationen untersucht, wie viel Steuersubstrat verloren gehen würde, wenn der steuerliche Sonderstatus der Holding-, Domizil- und gemischten Gesellschaften abgeschafft würde. Das Projektteam wurde in steuertechnischen Fragen von Peter Baumgartner (Steuerexperte und früherer CEO des Verbands SwissHoldings) unterstützt.

In einem ersten Berichtsteil (Kapitel 2 bis 6, Autorenschaft: B,S,S.) werden Methodik und Resultate diskutiert. Es soll bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass die Abschätzung der Folgen der Steuerregimeänderung viele unbekannte Grössen umfasst. Bei der Berechnung mussten daher eine Anzahl von Annahmen getroffen und Einschränkungen vorgenommen werden, die in Kapitel 2 weiter erläutert werden. Der Bericht fokussiert ausschliesslich auf die Unternehmensbesteuerung. Effekte hinsichtlich der Besteuerung von natürlichen Personen und weitere volkswirtschaftliche Effekte der Sondergesellschaften wurden im Rahmen dieses Berichts nicht analysiert.

Der zweite Berichtsteil (Kapitel 7, Autorenschaft: mundi consulting) fasst die Resultate zusammen und bietet eine politische Einschätzung der Ergebnisse.

2. Methodisches Vorgehen

Den Berechnungen liegen die vom EFD 2013 publizierten Kennzahlen zum Steuersubstrat der Sondergesellschaften zugrunde (siehe Tabelle 1). Bei den Kennzahlen handelt es sich um Schätzungen der durchschnittlichen jährlichen Gewinnsteuereinnahmen in den Jahren 2007 bis 2009.

Es fällt auf, dass grosse Unterschiede zwischen den Kantonen bestehen. Die Kantone Basel-Stadt (57 % der Unternehmenssteuern insgesamt stammen von den Sondergesellschaften), Zug (55 %) und Schaffhausen (43 %) generieren einen weit überdurchschnittlichen Anteil ihres Steuersubstrats durch die Sondergesellschaften. Am anderen Ende des Spektrums liegen die Kantone Wallis (1 %), Aargau (2 %) und Uri (3 %), in denen nur

¹ Eidgenössisches Finanzdepartement (2013): Massnahmen zur Stärkung der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit (Unternehmenssteuerreform III). Zwischenbericht des Steuerungsorgans zuhanden des EFD.

wenige Sondergesellschaften ansässig sind. Der gesamtschweizerische Durchschnitt liegt bei 20 %. Der Bund seinerseits generiert jeden zweiten Franken (49 %) durch die Besteuerung von Sondergesellschaften.

*Tabelle 1 Jährliche Einnahmen Unternehmenssteuer, in Mio. CHF
(Durchschnitt 2007-09)*

	Holding	Domizil	Gemischte	Total Sondergesell.	Ordentliche	Gesamttotal
ZH	14	39	121	174	1'926	2'099
BE	5	7	17	29	765	794
LU	3	1	42	47	245	292
UR	0	0	0	0	14	14
SZ	2	3	30	35	67	101
OW	0	0	1	1	16	17
NW	1	2	1	4	17	21
GL	0	3	0	4	19	23
ZG	19	13	244	277	225	501
FR	2	18	12	32	158	191
SO	1	0	5	6	271	277
BS	45	7	507	559	413	972
BL	2	2	38	41	199	240
SH	1	2	43	46	61	107
AR	0	1	0	2	23	25
AI	0	1	0	1	5	6
SG	10	5	22	37	387	424
GR	1	8	4	13	205	218
AG	3	0	7	11	628	639
TG	1	2	0	3	117	120
TI	0	2	65	67	484	551
VD	13	13	264	290	703	993
VS	0	1	0	1	181	182
NE	1	17	41	59	154	213
GE	11	111	252	374	980	1'354
JU	0	4	0	4	49	53
Kantone	135	264	1'716	2'115	8'311	10'426
Bund	517	500	2'124	3'141	3'304	6'445
Total	651	764	3'841	5'256	11'614	16'870

Quelle: EFD 2013.

Bemerkung: Geschätzter Durchschnitt 2007-2009; Gewinnsteuereinnahmen der Kantone inkl. Kantonsanteil DBST; Gewinnsteuereinnahmen Bund ohne Kantonsanteil DBST. Rundungsdifferenzen möglich.

Um den zukünftigen Steuerertrag nach Abschaffung des Sonderstatus zu schätzen, sind zusätzliche Daten und Annahmen notwendig.

Zu den notwendigen Daten zählen zunächst Angaben zum ordentlichen Steuersatz, welchem die Sondergesellschaften in den Kantonen unterliegen werden, wenn sie nicht mehr einen speziellen Status geniessen. Hier nutzen wir die jährlich von der KPMG publizierte Übersicht (siehe Tabelle 2).²

Tabelle 2 Ordentliche (effektive) Steuersätze 2013

	Ordentlicher Steuersatz (inkl. DBST)	Ordentlicher Steuersatz (exkl. DBST)
ZH	21.2%	13.3%
BE	21.6%	13.8%
LU	12.2%	4.4%
UR	15.1%	7.3%
SZ	14.3%	6.5%
OW	12.7%	4.8%
NW	12.7%	4.8%
GL	16.5%	8.6%
ZG	14.9%	7.1%
FR	19.6%	11.8%
SO	21.9%	14.0%
BS	22.2%	14.4%
BL	20.7%	12.9%
SH	16.0%	8.1%
AR	12.7%	4.8%
AI	14.2%	6.3%
SG	17.4%	9.6%
GR	16.7%	8.9%
AG	18.9%	11.0%
TG	16.5%	8.7%
TI	20.7%	12.8%
VD	23.5%	15.7%
VS	21.6%	13.7%
NE	19.7%	11.9%
GE	24.2%	16.3%
JU	21.0%	13.2%

Quelle: KPMG 2013.

Um das zukünftige Steuersubstrat mittels der ordentlichen Steuersätze berechnen zu können, sollte man zusätzlich wissen, wie viel Gewinn die jeweiligen Typen von Sonderge-

² KPMG (2013): KPMG's Swiss Tax Report 2013. Der Steuerstandort Schweiz unter Druck.

sellschaften erzielen, und wie viel davon (nach Abzügen) versteuert wird. Diese Informationen liegen nicht öffentlich vor.

Wir berechnen daher den steuerrelevanten Gewinn auf Basis der publizierten Daten zum heutigen Steuersubstrat (vgl. Tabelle 1) und nutzen dabei die Tatsache, dass der Steuersatz, welcher der Bund für die direkte Bundessteuer verwendet (8.5 % nominal; 7.83 % effektiv), für alle Unternehmen in der Schweiz gleichermassen gilt. In den Jahren 2007 bis 2009 betrug der steuerrelevante Gewinn³ demnach:

- Holdinggesellschaften: 8.0 Milliarden CHF Gewinn⁴
- Domizilgesellschaften: 7.7 Milliarden CHF Gewinn
- Gemischte Gesellschaften: 32.7 Milliarden CHF Gewinn

Alle ordentlich in der Schweiz besteuerten Gesellschaften haben gemeinsam ungefähr gleich viel Gewinn erzielt wie die Sondergesellschaften, nämlich 50.8 Milliarden CHF.

Mit den Informationen zum Gewinn der Sondergesellschaften und dem erzielten Steuersubstrat in den Kantonen kann zudem berechnet werden, wie hoch der durchschnittliche *kantonale* Steuersatz war, dem die Sondergesellschaften in den Jahren 2007 bis 2009 unterlagen:⁵

- Holdinggesellschaften: 0.4 %
- Domizilgesellschaften: 2.1 %
- Gemischte Gesellschaften: 3.9 %

Die Gesamtbesteuerung inkl. direkter Bundessteuer entsprach in diesen Jahren für die drei Typen von Sondergesellschaften 8.2 %, 9.9 % und 11.7 %.⁶ Mangels genauerer Daten zu den zurzeit anwendbaren kantonalen Steuersätzen für Sondergesellschaften (die zuletzt veröffentlichten Informationen zu den kantonalen Steuersätzen für Sondergesellschaften stammen aus dem Jahr 2003⁷), verwenden wir die Annahme, dass die durchschnittlichen Steuersätze für alle Kantone gelten. Dies ist eine Vereinfachung; die Steuersätze für Domizil- und gemischte Gesellschaften sind von Kanton zu Kanton unterschiedlich. Entsprechend werden die zukünftigen Einnahmen gewisser Kantone überschätzt, die Einnahmen anderer hingegen unterschätzt. Diese Unschärfe muss in der Interpretation einzelner kantonomer Kennzahlen berücksichtigt werden.

³ Wir verwenden den Begriff „steuerrelevanter Gewinn“ für den steuerbaren Gewinn nach Beteiligungsabzug (für Dividenden und Beteiligungsgewinne).

⁴ Beispielrechnung: 517 Millionen Gewinn / (0.0783 * 0.83) = 7'952 Millionen CHF versteuerter Gewinn. Der Faktor 0.83 berücksichtigt die Tatsache, dass die Kantone 17 % der DBST (7.83 %) behalten.

⁵ Gesellschaften mit Holdingstatus werden im Kanton nur für ihre Einkünfte aus der Schweiz besteuert. Bei den zwei anderen Kategorien erfolgt die Besteuerung der Auslandserträge gestützt auf die Aktivitäten in der Schweiz.

⁶ In den Berechnungen zu den Abwanderungsraten (Elastizitäten) verwenden wir 8 %, 10 % und 12 % für die heutige Besteuerung der Holdinggesellschaften, Domizilgesellschaften und gemischten Gesellschaften.

⁷ BAK Basel Economics und Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (2003): Die angemessene Berücksichtigung der Gewinne von privilegiert besteuerten Gesellschaften im neuen schweizerischen Finanzausgleich.

Hinsichtlich der Datenbasis zu den Gewinnsteuereinnahmen und des berechneten Gewinns ist weiter zu beachten:

- Die Daten zu den von den Sondergesellschaften bezahlten Steuern stammen aus den Jahren 2007 bis 2009 und sind zum Zeitpunkt der vorliegenden Analyse folglich durchschnittlich bereits 5 Jahre alt.
- Im Bericht des EFD (2013) wurden nur Totalwerte zu den Steuereinnahmen publiziert (es liegen keine Werte zur Verteilung vor). Entsprechend kann die progressive Besteuerung (in einem Teil der Kantone) nur unvollständig berücksichtigt werden.

Tabelle 3 fasst die so ermittelten steuerrelevanten Gewinne zusammen. Wie bei den Kennzahlen zu den Steuereinkünften zeigen sich grosse Unterschiede zwischen den Kantonen, was den steuerpflichtigen Gewinn der Sondergesellschaften betrifft. Tatsächlich sind diese Unterschiede genau gleich gross bei den Steuereinnahmen, weil bei der Schätzung des Gewinns angenommen wurde, dass die gleichen drei Steuersätze für Sondergesellschaften in allen Kantonen gelten.

Die zukünftigen Steuereinkommen bei Sondergesellschaften sind insbesondere davon abhängig, wie diese Gesellschaften auf eine Erhöhung des Steuersatzes reagieren; dies stellt eine unbekannte Grösse dar. Um mit dieser Unsicherheit umzugehen und die möglichen Auswirkungen zu illustrieren, berechnen wir fünf Szenarien. Die fünf Szenarien unterscheiden sich hinsichtlich der Reaktion der Unternehmen auf eine Erhöhung des Steuersatzes um jeweils 1 Prozentpunkt:

- Szenario 0: Verlagerung von 0 % der Gewinnbasis ins Ausland
- Szenario 1: Verlagerung von 1 % der Gewinnbasis ins Ausland
- Szenario 2: Verlagerung von 5 % der Gewinnbasis ins Ausland
- Szenario 3: Verlagerung von 10 % der Gewinnbasis ins Ausland
- Szenario 4: Verlagerung von 20 % der Gewinnbasis ins Ausland

Es handelt sich hierbei um sogenannte „Elastizitäten“⁸, also um ein Mass für die relative Veränderung einer Grösse in Abhängigkeit einer anderen. Wir validieren die Szenarien mit Erkenntnissen aus der bisherigen Forschungsliteratur zur Elastizität von Steuereinkommen (siehe Kapitel 5).

⁸ Wir verwenden im Folgenden den Begriff „Elastizität“, obwohl es sich technisch gesehen um eine „Semi-Elastizität“ handelt. Die Semi-Elastizität drückt aus, wie viel Gewinn verlagert wird (in %), wenn der Steuersatz um einen Prozentpunkt erhöht wird (in einer reinen Elastizität wären beide Grössen als relative Grössen (in %) verzeichnet).

Tabelle 3 Steuerrelevanter jährlicher Gewinn (Durchschnittswert 2007-09), in Mio. CHF

	Holding	Domizil	Gemischte	Total Sondergesell.	Ordentliche	Gesamttotal
ZH	804	1'135	2'305	4'244	10'671	14'914
BE	296	207	320	822	4'104	4'926
LU	166	41	806	1'012	3'490	4'502
UR	18	3	0	21	130	151
SZ	101	99	570	769	693	1'462
OW	12	9	10	30	208	238
NW	65	58	19	142	228	370
GL	24	90	0	114	156	269
ZG	1'129	390	4'647	6'167	2'180	8'346
FR	106	535	232	874	979	1'854
SO	30	3	103	135	1'435	1'570
BS	2'655	198	9'653	12'506	2'138	14'644
BL	89	61	718	868	1'138	2'006
SH	65	55	817	937	521	1'459
AR	6	32	8	46	302	347
AI	6	17	6	29	49	78
SG	609	146	413	1'168	2'880	4'048
GR	30	239	78	346	1'635	1'981
AG	201	6	133	340	4'123	4'463
TG	53	58	2	113	946	1'059
TI	18	55	1'240	1'313	2'770	4'083
VD	745	378	5'036	6'159	3'362	9'521
VS	6	35	2	43	975	1'018
NE	71	489	773	1'333	949	2'282
GE	639	3'239	4'796	8'674	4'503	13'177
JU	18	111	0	128	274	402
Kantone	7'958	7'689	32'687	48'334	50'838	99'172
Bund	7'952	7'689	32'689	48'330	50'838	99'168

Quelle: Eigene Berechnung, basierend auf EFD 2013 und KPMG 2013.⁹

In den weiteren Berechnungen vergleichen wir die zukünftigen Steuererträge nach Abschaffung des Sonderstatus mit dem Status Quo (d.h. der heutigen Situation vor Abschaffung Sonderstatus). Die Kennzahlen, welche vom EFD letztes Jahr veröffentlicht wurden, beziehen sich auf die Situation in den Jahren zwischen 2007 und 2009. Verschiedene Kantone haben seit 2007 aber ihren Steuersatz reduziert. Dies haben wir berücksichtigt, indem wir den Status Quo folgedermassen definiert haben (vgl. Tabelle 4): Er setzt sich aus den Steuereinnahmen bei Sondergesellschaften zusammen, wie sie 2007-2009 erzielt

⁹ Bei der Berechnung des Gewinns der ordentlich besteuerten Gesellschaften auf kantonaler Basis wurden zunächst die Steuersätze von KPMG 2013 verwendet. Diese Berechnung resultiert aber in einem höheren Gesamtgewinn über alle Kantone als der vom Bund besteuerte Gewinn. Der Grund liegt darin, dass verschiedene Kantone ihre Steuersätze in den letzten Jahren markant gesenkt haben. Um dies zu berücksichtigen, werden für die Berechnung des Gewinns alle kantonalen Steuersätze linear angepasst, so dass gesamthaft das Gewinntotal erreicht wird, welches mittels der direkten Bundessteuer für den Bund berechnet wird. Diese Anpassung wird bei der Berechnung des Gewinns auf kantonaler Basis sowie bei der Schätzung der Steuereinnahmen in Szenarien, bei denen der Kanton seinen Steuersatz anpasst, verwendet. Bei der Berechnung der Steuerelastizität hingegen wird immer der kantonale Steuersatz von 2013 verwendet.

wurden (mangels neuerer Daten), plus die Steuereinnahmen bei ordentlich besteuerten Unternehmen (Gewinn 2007-2009, multipliziert mit den Steuersätzen von 2013). Alle weiteren Schätzungen in diesem Bericht werden mit dem so definierten Status Quo verglichen.

Tabelle 4 Jährliche Einnahmen Unternehmenssteuer, vor Abschaffung des Sonderstatus (Status Quo, geschätzt), in Mio. CHF

	Holding	Domizil	Gemischte	Total Sondergesell.	Ordentliche	Gesamttotal
ZH	14	39	121	174	1'563	1'737
BE	5	7	17	29	621	650
LU	3	1	42	47	199	245
UR	0	0	0	0	11	12
SZ	2	3	30	35	54	89
OW	0	0	1	1	13	14
NW	1	2	1	4	14	18
GL	0	3	0	4	16	19
ZG	19	13	244	277	183	459
FR	2	18	12	32	129	161
SO	1	0	5	6	220	226
BS	45	7	507	559	335	894
BL	2	2	38	41	162	203
SH	1	2	43	46	49	95
AR	0	1	0	2	19	20
AI	0	1	0	1	4	5
SG	10	5	22	37	314	351
GR	1	8	4	13	166	179
AG	3	0	7	11	510	521
TG	1	2	0	3	95	98
TI	0	2	65	67	393	460
VD	13	13	264	290	571	861
VS	0	1	0	1	147	148
NE	1	17	41	59	125	184
GE	11	111	252	374	796	1'170
JU	0	4	0	4	40	44
Kantone	135	264	1'716	2'115	6'748	8'862
Bund	517	500	2'124	3'141	3'304	6'445
Total	651	764	3'841	5'256	10'051	15'307

Quelle: Eigene Berechnung, basierend auf EFD 2013 und KPMG 2013.

Bemerkung: Gewinnsteuereinnahmen der Kantone inkl. Kantonsanteil DBST; Gewinnsteuereinnahmen Bund ohne Kantonsanteil DBST.

Bei der Berechnung gehen wir davon aus, dass sich die Berechnungsgrundlagen (insbesondere die Abzüge) im Kanton nicht verändern werden, wenn der Sonderstatus abgeschafft wird (sofern die Firma im Kanton verbleibt). Mit anderen Worten: Wir nehmen an, dass der zu versteuernde Gewinn (nach Abzügen) der gleiche bleiben wird. Dies ist insofern unwahrscheinlich, als Firmen verschiedene Möglichkeiten nutzen werden, ihre

Steuerabgaben zu optimieren. Für die Modellberechnungen ist es allerdings einerlei, ob das Unternehmen ins Ausland abwandert, oder sich das Unternehmen so restrukturiert, dass kein Gewinn mehr in der Schweiz anfällt.

Wie Unternehmen auf die Abschaffung reagieren, hat aber einen Einfluss auf die Zahl der Arbeitsplätze, die in der Schweiz verbleiben (und entsprechend auch auf die steuerlichen Einnahmen bei natürlichen Personen). Die Steuererträge von natürlichen Personen sowie der weitere volkswirtschaftliche Nutzen der Sondergesellschaften werden in der folgenden Analyse nicht untersucht.

In gewissen Berechnungen (Kapitel 4.1, 4.2. und 4.3) gehen wir davon aus, dass die Kantone ihren Steuersatz auch für ordentlich besteuerte Unternehmen anpassen. Dabei ist zu beachten, dass eine derartige Erhöhung oder Reduktion des Steuersatzes eine Auswirkung auf die wirtschaftlichen Aktivitäten der ordentlich besteuerten Unternehmen haben wird (was wiederum zu einer Veränderung der Steuereinnahmen führen kann). Diese dynamischen Effekte werden in der Analyse nicht berücksichtigt.

Schliesslich bleiben auch die Auswirkungen der laufenden Arbeiten im Rahmen der OECD zu „Base Erosion and Profit Shifting“ (BEPS) und die Reaktionen der anderen Staaten bzw. der international tätigen Unternehmen auf die sich abzeichnenden regulatorischen Veränderungen unbeachtet.

Gesamthaft ist bei der Interpretation zu beachten, dass die Auswirkung der Abschaffung des Sonderstatus auf die Steuereinkünfte mit verschiedenen unbekannten Grössen zusammenhängt. Dazu zählen insbesondere die Höhe, die Art und die Destination (innerhalb der Schweiz oder ins Ausland) der Verlagerung. Dies verunmöglicht eine genaue Abschätzung.¹⁰ Die vorliegenden Analysen sollen der Illustration dienen: Sie zeigen auf, welche Auswirkungen in Kombination mit bestimmten Annahmen (insbesondere zur Abwanderung ins Ausland) zu erwarten sind.

¹⁰ Damit die Erträge von kleineren sowie grösseren Kantonen in der gleichen Tabelle dargestellt werden können, haben wir die berechneten Werte nicht gerundet (resp. nur auf den Frankenbetrag). Dies soll nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Ergebnisse grobe Schätzungen, basierend auf verschiedenen Annahmen, darstellen.

Zusammenfassung Annahmen / Einschränkungen

- Der zurzeit verwendete Steuersatz für Sondergesellschaften auf kantonaler Ebene ist nicht bekannt. Wir verwenden einen gesamtschweizerischen Durchschnitt, den wir auf Basis von Daten aus den Jahren 2007 bis 2009 berechnen.
- Der zurzeit erzielte (steuerrelevante) Gewinn von Sondergesellschaften ist nicht bekannt. Wir berechnen den Gewinn basierend auf Daten zu den Steuereinnahmen in den Jahren 2007 bis 2009. So können wir zwar das Total des Gewinns berechnen, aber nicht seine Verteilung auf die Unternehmen (eine allfällige progressive Besteuerung in den Kantonen kann daher nicht berücksichtigt werden).
- Der Begriff „Verlagerung“ umfasst in unserer Definition alle möglichen Reaktionen der Sondergesellschaften auf eine Änderung des Steuerregimes (d.h. nicht nur die Abwanderung ins Ausland, sondern beispielsweise auch eine Umstrukturierung, so dass weniger Gewinn im Inland anfällt).
- Das Ausmass der zukünftigen Verlagerung nach Änderung des Steuerregimes ist sehr schwierig abzuschätzen. Wir arbeiten daher mit Szenarien.
- Es wird nur die Auswirkung auf die Unternehmensbesteuerung diskutiert. Nicht berücksichtigt werden die Besteuerung von natürlichen Personen (Mitarbeitende der Sondergesellschaften) sowie weitere volkswirtschaftliche Effekte der Sondergesellschaften.
- Bei den Szenarien, in denen der Steuersatz auch für ordentlich besteuerte Firmen in der Schweiz angepasst wird, werden keine dynamischen Effekte berücksichtigt (im Sinne von mehr oder weniger Geschäftstätigkeit bei höherem resp. tieferem Steuersatz).
- Die Auswirkungen der sich abzeichnenden regulatorischen Veränderungen im internationalen Umfeld bleiben ebenfalls unbeachtet.

3. Steuererträge nach Aufgabe des steuerlichen Sonderstatus

Wir untersuchen im Folgenden vier Situationen nach Abschaffung des steuerlichen Sonderstatus. *In allen vier Situationen werden die Steuersätze für ordentlich besteuerte Gesellschaften nicht geändert.*

Die Situationen unterscheiden sich hinsichtlich der Reaktion der Sondergesellschaften auf die Abschaffung:

- Keine Anpassung seitens der Sondergesellschaften (Szenario 0)
- Verlagerung ins Ausland (Szenario 1a – 4a)
- Verlagerung in andere Kantone (Szenarien 1b – 4b)
- Teilweise Verlagerung ins Ausland sowie teilweise Verlagerung in andere Kantone (Szenarien 1c – 4c)

3.1. Steuererträge ohne Anpassung seitens der Sondergesellschaften

Als Vergleichsbasis (Szenario 0) stellen wir zunächst dar, welcher Steuerertrag zu erwarten wäre, wenn die Sondergesellschaften nach Abschaffung des steuerlichen Sonderstatus ihre Geschäftsaktivitäten überhaupt nicht anpassen würden.

Die Bundeseinnahmen würden sich in diesem Fall nicht ändern, da die Sondergesellschaften bereits heute gleich wie die ordentlichen Gesellschaften besteuert werden. In den Kantonen wäre eine starke Steigerung der Einnahmen durch die Sondergesellschaften zu beobachten, da diese nun zum höheren ordentlichen Steuersatz besteuert würden. Profitieren würden in diesem Szenario insbesondere jene Kantone, deren ordentlicher Steuersatz vergleichsweise hoch ist. Die Annahme, dass die Sondergesellschaften ihre Geschäftsaktivitäten überhaupt nicht anpassen, ist als unrealistisch zu bewerten.

Tabelle 5 Steuerertrag nach Abschaffung Sonderstatus Szenario 0: keine Verlagerung, in Mio. CHF

	Holding	Domizil	Gemischte	Total Sondergesell.	Ordentliche	Gesamttotal	Differenz zur Situation mit Sonderstatus
ZH	118	166	338	622	1'563	2'185	448
BE	45	31	48	124	621	746	96
LU	9	2	46	58	199	257	11
UR	2	0	0	2	11	13	1
SZ	8	8	44	60	54	114	25
OW	1	1	1	2	13	15	1
NW	4	4	1	9	14	23	5
GL	2	9	0	11	16	27	8
ZG	95	33	390	517	183	700	240
FR	14	70	31	115	129	243	82
SO	5	0	16	21	220	241	15
BS	416	31	1'514	1'961	335	2'296	1'403
BL	13	9	102	123	162	285	82
SH	6	5	77	89	49	138	43
AR	0	2	0	3	19	21	1
AI	0	1	0	2	4	6	1
SG	66	16	45	127	314	441	90
GR	3	24	8	35	166	202	22
AG	25	1	16	42	510	552	31
TG	5	6	0	11	95	106	8
TI	3	8	176	186	393	579	119
VD	127	64	855	1'046	571	1'617	756
VS	1	5	0	6	147	153	5
NE	9	64	102	176	125	301	117
GE	113	572	848	1'533	796	2'328	1'159
JU	3	16	0	19	40	58	15
Kantone	1'092	1'150	4'658	6'900	6'748	13'647	4'785
Bund	517	500	2'124	3'141	3'304	6'445	0
Total	1'609	1'649	6'783	10'041	10'051	20'092	4'785

Quelle: Eigene Berechnung, basierend auf EFD 2013 und KPMG 2013.

3.2. Verlagerung von Geschäftsaktivitäten ins Ausland

Wahrscheinlicher ist, dass die Sondergesellschaften ihre Geschäftstätigkeit oder aber ihre Firmenstruktur so anpassen, dass ein Teil ihres steuerpflichtigen Gewinns – oder sogar der ganze – ins Ausland verlagert wird. Um diesen Effekt zu untersuchen, stellen wir im Folgenden vier Szenarien dar, die von unterschiedlichen Anpassungen ausgehen. Szenario 1a basiert auf der Annahme, dass jeder Prozentpunkt, um welchen der Steuersatz gesteigert wird (vom heutigen reduzierten zum zukünftigen ordentlichen kantonalen Steuersatz) zu einer Verlagerung von 1 % der Gewinnbasis ins Ausland führt (Elastizität: 1%).

Rechenbeispiel: Beträgt die Differenz in einem Kanton beispielsweise 10 Prozentpunkte, dann würde in diesem ersten Szenario 90.4 % der Firmen (resp. der Gewinnbasis) im Kanton ansässig bleiben ($0.99^{10} = 0.904$); 9.6 % würden abwandern. Im zweiten Szenario (Elastizität 5 %) wären es 40.1 % der Firmen ($1 - 0.95^{10}$), die abwandern würden. Im dritten Szenario (Elastizität 10 %) 65.1 % ($1 - 0.90^{10}$); im vierten (Elastizität 20 %) 89.3 % ($1 - 0.80^{10}$).

Bei der Berechnung sind wir davon ausgegangen, dass in der kurzen und mittleren Frist Transaktionskosten auftreten, wenn sich eine Firma umstrukturiert und einen Teil der Aktivitäten ins Ausland verlagert. Diese Kosten beeinflussen die Firmen in ihrer Entscheidung. Wir haben die Schätzung der Abwanderungsrate entsprechend so vorgenommen, dass wir die ersten zwei Prozentpunkte der Differenz zwischen heutigem und zukünftigem Steuersatz nicht berücksichtigt haben. Für den Kanton Zürich beispielsweise, der heute einen ordentlichen Satz von 21 % aufweist, wäre die relevante Differenz für Holdinggesellschaften entsprechend 11 % (21 % - 8 % - 2 %), für Domizilgesellschaften 9% (21 % - 10% - 2%) und für gemischte Gesellschaften 7% (21 % - 12 % - 2 %). Dies hat eine Auswirkung auf die berechnete Verlagerung: In Szenario 1a haben wir in einem Kanton mit 10 % Differenz im Steuersatz zwischen Sonderbesteuerung und ordentlicher Besteuerung entsprechend eine Abwanderung von 7.7 % ($1 - 0.99^8$) geschätzt (und nicht $1 - 0.99^{10}$).

Gesamthaft würde im ersten Szenario schweizweit 7 % der Gewinnbasis ins Ausland verlagert (siehe Tabelle 6). Im zweiten Szenario ist es rund ein Drittel (32 %). Noch drastischer sieht die Verlagerung aus, wenn man von einer Elastizität von 10 % (Szenario 3a) und 20 % (Szenario 4a) ausgeht: In diesen Modellsituationen würde jede zweite (52 %) resp. drei von vier Sondergesellschaften (74 %) ins Ausland abwandern.

Tabelle 6 *Verlagerung Sondergesellschaften nach Abschaffung Sonderstatus
Szenario 1a-4a: Verlagerung ins Ausland)*

	Szenario 1a Elastizität: 1 % Verlagerung: Gewinnbasis um:	Szenario 2a Elastizität: 5 % Verlagerung: Gewinnbasis um:	Szenario 3a Elastizität: 10 % Verlagerung: Gewinnbasis um:	Szenario 4a Elastizität: 20 % Verlagerung: Gewinnbasis um:
ZH	8%	35%	58%	84%
BE	9%	39%	63%	87%
LU	0%	2%	3%	7%
UR	5%	22%	40%	66%
SZ	1%	5%	10%	18%
OW	1%	6%	12%	22%
NW	1%	7%	14%	26%
GL	5%	22%	40%	66%
ZG	2%	8%	16%	29%
FR	7%	31%	53%	80%
SO	8%	36%	60%	85%
BS	9%	37%	61%	86%
BL	7%	31%	53%	79%
SH	2%	11%	22%	40%
AR	1%	4%	8%	15%
AI	2%	10%	20%	36%
SG	6%	25%	44%	70%
GR	4%	20%	37%	61%
AG	7%	31%	52%	78%
TG	5%	24%	43%	69%
TI	7%	29%	51%	78%
VD	10%	40%	65%	89%
VS	9%	39%	64%	88%
NE	6%	29%	50%	76%
GE	11%	44%	69%	92%
JU	9%	38%	62%	87%
Kantone	7%	32%	52%	74%
Bund	7%	32%	52%	74%
Total	7%	32%	52%	74%

Quelle: Eigene Berechnung, basierend auf EFD 2013 und KPMG 2013.

Welche Auswirkung hätte die Abschaffung der Statusgesellschaften unter den obigen Annahmen auf die Steuereinnahmen von Bund und Kantonen?¹¹ Die Berechnung in Ta-

¹¹ Die Auswirkungen auf die Gemeinden hängen von den kantonalen Regelungen ab.

belle 7 zeigt, dass bis zu einer Elastizität von 10 % alle Kantone mit Mehreinnahmen rechnen können. Sie verlieren zwar einen Teil der Sondergesellschaften durch deren Verlagerung ins Ausland, aber dies wird durch die höhere Besteuerung kompensiert. Bei einer Elastizität von 20 % verliert rund die Hälfte der Kantone einen Teil der steuerlichen Einnahmen, die sie unter dem heutigen Steuerregime erzielen. Besonders viel büssen jene Kantone ein, die heute viel Steuersubstrat durch die Sondergesellschaften erzielen und in denen eine verhältnismässig hohe ordentliche Unternehmensbesteuerung zu beobachten ist: Konkret sind dies die Kantone Basel-Stadt, Genf und Waadt, die in Szenario 4a einen Verlust im dreistelligen Millionenbereich hinnehmen müssten.

Für den Bund ist die Aufgabe des Sonderstatus bereits im ersten Szenario ein Verlustgeschäft (vgl. Tabelle 7). Dies liegt daran, dass er seinen Steuersatz nicht verändert, aber durch die Abwanderung von Firmen betroffen ist. Da dieser Verlust relativ stark zu Buche schlägt (bereits eine Elastizität von 5 % kostet den Bund knapp eine Milliarde CHF an Steuererträgen), ist das Gesamttotal über alle Verwaltungsebenen nur im ersten und zweiten Szenario positiv, im dritten und vierten negativ oder sogar stark negativ. Im vierten Szenario – bei dem die Elastizität impliziert, dass drei Viertel der Sondergesellschaften die Schweiz verlassen – müsste die öffentliche Hand auf über 3 Milliarden CHF an Einkünften verzichten und entsprechend zusätzliches Steuersubstrat anderweitig erheben oder aber Leistungen abbauen.

Wir haben die gleiche Schätzung auch ohne Transaktionskosten durchgeführt: Langfristig verändern Firmen ohnehin ihre Struktur, geben Geschäftsfelder auf und entwickeln neue. Entsprechend muss langfristig damit gerechnet werden, dass bei der Entscheidung, Geschäftsaktivitäten zu verlagern, keine Transaktionskosten anfallen (folglich führen bereits die ersten 2 Prozentpunkte der Differenz zwischen dem heutigen und dem zukünftigen Steuersatz zu Abwanderung). Diese Berechnungen sind im Anhang (siehe Tabelle 21) aufgeführt. Es zeigt sich dabei ein ähnliches Bild: Die meisten Kantone verlieren ebenfalls nur dann, wenn eine Elastizität von 20 % auftritt.

Tabelle 7 Steuerertrag nach Abschaffung Sonderstatus Szenarien 1a bis 4a: Verlagerung ins Ausland, in Mio. CHF

	Steuerertrag nach Abschaffung Sonderst.				Differenz zur Situation mit Sonderstatus			
	Szenario 1a	Szenario 2a	Szenario 3a	Szenario 4a	Szenario 1a	Szenario 2a	Szenario 3a	Szenario 4a
	1%	5%	10%	20%	1%	5%	10%	20%
ZH	2'135	1'968	1'822	1'663	398	231	85	-74
BE	734	698	668	637	84	48	17	-13
LU	256	256	255	253	11	10	9	7
UR	13	13	12	12	1	1	1	0
SZ	113	111	108	103	24	22	19	14
OW	15	15	14	14	1	1	1	0
NW	23	22	22	21	5	4	3	2
GL	26	24	22	19	7	5	3	0
ZG	691	657	618	552	231	198	159	93
FR	235	208	182	152	74	47	21	-9
SO	239	234	229	223	13	7	2	-3
BS	2'126	1'572	1'101	610	1'232	678	207	-284
BL	276	247	220	187	73	44	17	-16
SH	136	128	119	103	41	33	24	8
AR	21	21	21	21	1	1	1	1
AI	6	6	6	5	1	1	1	0
SG	434	409	385	353	83	58	34	2
GR	200	195	189	180	21	15	10	1
AG	549	539	530	519	29	19	9	-1
TG	105	103	101	98	8	6	3	0
TI	566	524	484	434	106	64	24	-26
VD	1'516	1'196	936	685	655	335	75	-176
VS	153	151	149	148	4	3	1	-1
NE	290	250	213	167	106	67	29	-17
GE	2'165	1'660	1'270	926	996	490	101	-244
JU	57	51	47	42	13	7	3	-2
Kantone	13'082	11'256	9'721	8'126	4'219	2'393	859	-736
Bund	6'211	5'450	4'802	4'109	-234	-995	-1'642	-2'335
Total	19'292	16'706	14'524	12'236	3'985	1'399	-784	-3'071

Quelle: Eigene Berechnung, basierend auf EFD 2013 und KPMG 2013.

Bemerkung: Steuerertrag aller Gesellschaften.

3.3. Verlagerung von Geschäftsaktivitäten in andere Kantone

In einem nächsten Schritt haben wir untersucht, was geschehen würde, wenn in erster Linie eine Abwanderung in Kantone mit tiefer ordentlicher Besteuerung zu beobachten wäre (statt einer Abwanderung ins Ausland).

In der Schätzung gehen wir davon aus, dass Unternehmen, die sich in den bisherigen vier Szenarien für den Umzug ins Ausland entschieden haben, nun in einen Kanton mit einem tieferen Steuersatz umziehen. In der folgenden Berechnung gehen wir davon aus, dass als mögliche Empfängerkantone jene sieben Kantone in Frage kommen, deren ordentlicher Steuersatz für Unternehmen unter 15 % (inkl. DBST) liegt, d.h. die beiden Appenzell, Luzern, Ob- und Nidwalden, Schwyz oder Zug. Analog zu den bereits in diesen Kantonen ansässigen Unternehmen würde sich ein Teil der umgezogenen (resp. den interkantonalen Umzug erwägenden) Sondergesellschaften entscheiden, ihre Unternehmungsaktivitäten ins Ausland zu verlagern (um deren Zahl zu bestimmen, verwenden wir wiederum die Elastizitäten der vier Szenarien). Der Unterschied zu den bisherigen Szenarien ist, dass ein grösserer Teil der Gewinnbasis in der Schweiz verbleibt, weil der Unterschied zwischen ordentlicher und Sonderbesteuerung in den sieben Kantonen geringer ist.

Wir gehen bei der Berechnung weiter davon aus, dass die umziehenden Firmen sich auf die sieben Kantone anhand der bisherigen Verteilung der Sondergesellschaften verteilen würden (d.h. wir nehmen an, dass nicht alle Unternehmen in den Kanton mit dem heute tiefsten ordentlichen Steuersatz ziehen würden; letzteres wäre angesichts der verfügbaren Fläche, Mieten, lokal verfügbaren Mitarbeitenden etc. unrealistisch). Alle anderen Annahmen, die wir in der Berechnung von Szenarien 1a bis 4a getroffen haben, bleiben erhalten (siehe dazu auch die Übersicht zu den Annahmen auf Seite 9).

Tabelle 8 stellt für die Szenarien 1b bis 4b wiederum die prozentuale Verlagerung der Gewinnbasis basierend auf den entsprechenden Elastizitäten dar: Wenn ein Kanton Zufluss aus anderen Kantonen erfährt, kann die Abwanderungsquote folglich auch negative Werte annehmen. Beispielsweise kann der Kanton Luzern bei einer Elastizität von 1 % (Szenario 1b) seine Gewinnbasis bei den Sondergesellschaften um 42 % ausdehnen (Wert: -42 %).

Im Resultat ziehen 75 % der umziehenden Firmen in den Kanton Zug, wo bereits heute der Grossteil der Sondergesellschaften residiert (75 % unter den sieben Kantonen mit ordentlichem Steuersatz unter 15 %). Für die Kantone, die nicht zu diesen sieben Kantonen gehören, ändert sich gegenüber den bisher besprochenen Szenarien nichts: Die gleiche Anzahl Sondergesellschaften verlässt den Kanton. Die sieben Kantone hingegen profitieren vom Umzug, insbesondere der Kanton Zug, der in Szenario 4b seine Einkünfte mehr als vervierfachen könnte, auf insgesamt über 2 Milliarden (siehe Tabelle 9).

Tabelle 8 *Verlagerung Sondergesellschaften nach Abschaffung Sonderstatus
Szenario 1b-4b: Verlagerung in andere Kantone*

	Szenario 1b Elastizität: 1 % Verlagerung: Gewinnbasis um:	Szenario 2b Elastizität: 5 % Verlagerung: Gewinnbasis um:	Szenario 3b Elastizität: 10 % Verlagerung: Gewinnbasis um:	Szenario 4b Elastizität: 20 % Verlagerung: Gewinnbasis um:
ZH	8%	35%	58%	84%
BE	9%	39%	63%	87%
LU	-42%	-174%	-279%	-376%
UR	5%	22%	40%	66%
SZ	-41%	-162%	-248%	-305%
OW	-41%	-168%	-266%	-350%
NW	-41%	-167%	-264%	-345%
GL	5%	22%	40%	66%
ZG	-40%	-154%	-226%	-254%
FR	7%	31%	53%	80%
SO	8%	36%	60%	85%
BS	9%	37%	61%	86%
BL	7%	31%	53%	79%
SH	2%	11%	22%	40%
AR	-41%	-170%	-270%	-356%
AI	-40%	-158%	-241%	-296%
SG	6%	25%	44%	70%
GR	4%	20%	37%	61%
AG	7%	31%	52%	78%
TG	5%	24%	43%	69%
TI	7%	29%	51%	78%
VD	10%	40%	65%	89%
VS	9%	39%	64%	88%
NE	6%	29%	50%	76%
GE	11%	44%	69%	92%
JU	9%	38%	62%	87%
Kantone	0%	3%	9%	22%
Bund	0%	3%	9%	22%
Total	0%	3%	9%	22%

Quelle: Eigene Berechnung, basierend auf EFD 2013 und KPMG 2013.

Bemerkung: Negative Werte stehen für eine Ausdehnung der Gewinnbasis.

Interessant ist an diesen neuen Szenarien, dass der Bund weitaus weniger Steuersubstrat als bisher verliert, da die meisten Firmen die Schweiz nicht verlassen. Gesamthaft kön-

nen daher sogar bei 20 % Elastizität die bisherigen Einkünfte über alle staatlichen Ebenen gesichert oder sogar ausgebaut werden.¹²

Tabelle 9 Steuerertrag nach Abschaffung Sonderstatus Szenarien 1b bis 4b: Verlagerung in andere Kantone, in Mio. CHF

	Steuerertrag nach Abschaffung Sonderst.				Differenz zur Situation mit Sonderstatus			
	Szenario 1b 1%	Szenario 2b 5%	Szenario 3b 10%	Szenario 4b 20%	Szenario 1b 1%	Szenario 2b 5%	Szenario 3b 10%	Szenario 4b 20%
ZH	2'135	1'968	1'822	1'663	398	231	85	-74
BE	734	698	668	637	84	48	17	-13
LU	281	357	417	474	35	111	172	228
UR	13	13	12	12	1	1	1	0
SZ	138	211	262	297	49	122	173	208
OW	15	18	20	21	2	4	6	7
NW	26	37	46	53	8	19	28	35
GL	26	24	22	19	7	5	3	0
ZG	906	1'495	1'869	2'014	446	1'036	1'409	1'555
FR	235	208	182	152	74	47	21	-9
SO	239	234	229	223	13	7	2	-3
BS	2'126	1'572	1'101	610	1'232	678	207	-284
BL	276	247	220	187	73	44	17	-16
SH	136	128	119	103	41	33	24	8
AR	23	26	29	31	2	6	9	11
AI	7	9	11	13	2	5	7	8
SG	434	409	385	353	83	58	34	2
GR	200	195	189	180	21	15	10	1
AG	549	539	530	519	29	19	9	-1
TG	105	103	101	98	8	6	3	0
TI	566	524	484	434	106	64	24	-26
VD	1'516	1'196	936	685	655	335	75	-176
VS	153	151	149	148	4	3	1	-1
NE	290	250	213	167	106	67	29	-17
GE	2'165	1'660	1'270	926	996	490	101	-244
JU	57	51	47	42	13	7	3	-2
Kantone	13'352	12'323	11'332	10'060	4'490	3'460	2'469	1'197
Bund	6'433	6'326	6'128	5'710	-12	-119	-317	-734
Total	19'785	18'649	17'460	15'770	4'478	3'342	2'152	463

Quelle: Eigene Berechnung, basierend auf EFD 2013 und KPMG 2013.

Bemerkung: Steuerertrag aller Gesellschaften.

¹² Die geringere Abwanderungsrate kommt auch deshalb zustande, weil das Modell implizit einen zweifachen Entscheidungsprozess (resp. doppelte Anwendung der Steuerelastizität) vorsieht: Nur ein Teil der Unternehmen, welche einen Kanton verlassen, werden dann auch den zweiten Kanton verlassen und ins Ausland abwandern (das wäre auch so, wenn der Kanton, in welchen die Geschäftsaktivitäten verlagert werden, den gleichen Steuersatz aufweisen würde wie der Kanton, aus welchem sie abgezogen werden).

Dies zeigt auf, dass aus Sicht des Fiskus an sich eine Verbesserung gegenüber der heutigen Situation zumindest denkbar wäre; die gesamthaft in der Schweiz erzielten Steuereinnahmen könnten erhöht werden, wenn die Elastizität pro zusätzlichem Prozentpunkt Besteuerung nicht mehr als 20 % beträgt. Allerdings würde sich die Verteilung innerhalb der Schweiz ändern. Damit eine solche Verschiebung politisch akzeptiert werden könnte, müssten wohl die innerschweizerischen Transfers gestärkt werden (beispielsweise durch den Finanzausgleich, eine Erhöhung der direkten Bundessteuer oder einen anderen Umverteilungsmechanismus zwischen den Kantonen).

3.4. Verlagerung sowohl ins Ausland wie auch in andere Kantone

Die folgende Berechnung stellt eine Mischform der rein internationalen Verlagerung (Kapitel 3.2) und der primär interkantonalen Verlagerung (Kapitel 3.3) dar. Sie geht von folgenden Annahmen aus:

- Die Hälfte der Firmen, die abwandern, zieht direkt ins Ausland (mit Ausnahme der sieben Tiefsteuerkantone: in diese wandern alle Firmen, die sich für eine Verlagerung entscheiden, direkt ins Ausland ab);
- Die andere Hälfte der Firmen zieht in einen der sieben Tiefsteuerkantone. Diese Firmen verlegen ihren Geschäftssitz definitiv in den neuen Kanton (anders als in der Berechnung mit einer primär interkantonalen Verlagerung wird bei diesen Unternehmen keine weitere Abwanderung ins Ausland erwartet).

Das Resultat zeigt, dass in dieser Berechnungsvariante im Vergleich zur Variante, in der die Verlagerung in erster Linie interkantonalen Charakter aufweist, mehr Firmen ihren Sitz ins Ausland verlegen. Entsprechend sind auch grössere Verluste bei den Steuereinnahmen zu erwarten (siehe Tabelle 10 und 11).

Dies zeigt sich deutlich bei den tieferen Steuererträge für den Bund (DBST): In Szenario 1c (Steuerelastizität von 1 %) ist laut der Berechnung mit rein internationaler Verlagerung ein Verlust von 234 Millionen CHF zu erwarten. Bei einer primär interkantonalen Verlagerung beträgt der Verlust 12 Millionen CHF. In der Mischvariante mit 50 % internationaler und 50 % interkantonaler Verlagerung resultiert ein Verlust von 122 Millionen CHF für den Bund; rund die Hälfte der anderen beiden Berechnungsvarianten.

In Szenario 4c (Steuerelastizität von 20 %) sind die Unterschiede noch deutlich grösser: In einer Situation mit rein internationaler Verlagerung sind Verluste in der Höhe von 2.3 Milliarden CHF zu erwarten; bei primär interkantonaler Verlagerung betragen diese nur 0.7 Milliarden CHF. Die Mischvariante liegt erneut ungefähr in der Hälfte: Der erwartete Verlust für den Bund beträgt 1.2 Milliarden CHF.

Tabelle 10 *Verlagerung Sondergesellschaften nach Abschaffung Sonderstatus*
Szenario 1c-4c: Verlagerung je hälftig ins Ausland und in andere Kantone

	Szenario 1c Elastizität: 1 % Verlagerung: Gewinnbasis um:	Szenario 2c Elastizität: 5 % Verlagerung: Gewinnbasis um:	Szenario 3c Elastizität: 10 % Verlagerung: Gewinnbasis um:	Szenario 4c Elastizität: 20 % Verlagerung: Gewinnbasis um:
ZH	8%	35%	58%	84%
BE	9%	39%	63%	87%
LU	-54%	-229%	-375%	-525%
UR	5%	22%	40%	66%
SZ	-14%	-61%	-98%	-133%
OW	-28%	-120%	-195%	-268%
NW	-25%	-106%	-172%	-235%
GL	5%	22%	40%	66%
ZG	-14%	-58%	-93%	-123%
FR	7%	31%	53%	80%
SO	8%	36%	60%	85%
BS	9%	37%	61%	86%
BL	7%	31%	53%	79%
SH	2%	11%	22%	40%
AR	-48%	-203%	-332%	-461%
AI	-24%	-101%	-162%	-220%
SG	6%	25%	44%	70%
GR	4%	20%	37%	61%
AG	7%	31%	52%	78%
TG	5%	24%	43%	69%
TI	7%	29%	51%	78%
VD	10%	40%	65%	89%
VS	9%	39%	64%	88%
NE	6%	29%	50%	76%
GE	11%	44%	69%	92%
JU	9%	38%	62%	87%
Kantone	4%	16%	27%	39%
Bund	4%	16%	27%	39%
Total	4%	16%	27%	39%

Quelle: Eigene Berechnung, basierend auf EFD 2013 und KPMG 2013.

Bemerkung: Negative Werte stehen für eine Ausdehnung der Gewinnbasis.

Tabelle 11 Steuerertrag nach Abschaffung Sonderstatus Szenarien 1c bis 4c: Verlagerung je hälftig ins Ausland und in andere Kantone, in Mio. CHF

	Steuerertrag nach Abschaffung Sonderst.				Differenz zur Situation mit Sonderstatus			
	Szenario 1c	Szenario 2c	Szenario 3c	Szenario 4c	Szenario 1c	Szenario 2c	Szenario 3c	Szenario 4c
	1%	5%	10%	20%	1%	5%	10%	20%
ZH	2'135	1'968	1'822	1'663	398	231	85	-74
BE	734	698	668	637	84	48	17	-13
LU	288	389	473	560	42	143	228	314
UR	13	13	12	12	1	1	1	0
SZ	123	150	173	194	34	61	84	105
OW	15	17	18	20	1	3	4	6
NW	25	32	38	43	7	14	20	25
GL	26	24	22	19	7	5	3	0
ZG	771	998	1'178	1'338	312	539	719	878
FR	235	208	182	152	74	47	21	-9
SO	239	234	229	223	13	7	2	-3
BS	2'126	1'572	1'101	610	1'232	678	207	-284
BL	276	247	220	187	73	44	17	-16
SH	136	128	119	103	41	33	24	8
AR	23	27	31	34	3	7	11	14
AI	6	8	10	11	2	3	5	6
SG	434	409	385	353	83	58	34	2
GR	200	195	189	180	21	15	10	1
AG	549	539	530	519	29	19	9	-1
TG	105	103	101	98	8	6	3	0
TI	566	524	484	434	106	64	24	-26
VD	1'516	1'196	936	685	655	335	75	-176
VS	153	151	149	148	4	3	1	-1
NE	290	250	213	167	106	67	29	-17
GE	2'165	1'660	1'270	926	996	490	101	-244
JU	57	51	47	42	13	7	3	-2
Kantone	13'208	11'790	10'598	9'357	4'345	2'927	1'735	494
Bund	6'323	5'926	5'584	5'207	-122	-518	-861	-1'238
Total	19'531	17'716	16'182	14'563	4'224	2'409	875	-744

Quelle: Eigene Berechnung, basierend auf EFD 2013 und KPMG 2013.

Bemerkung: Steuerertrag aller Gesellschaften.

4. Steuerträge nach Anpassung des ordentlichen Steuersatzes

Im Folgenden untersuchen wir drei zurzeit diskutierte Anpassungsstrategien, mit welchen auf die Abschaffung des Sonderstatus und der damit einhergehenden Veränderung der steuerlichen Einnahmen reagiert werden könnte:

- Erhöhung des Steuersatzes auf 16 % (effektiver Satz) resp. 16 % DBST (effektiv), plus kantonaler Steuersatz 0 % (effektiv), Szenarien 1d – 4d;
- Reduktion des Steuersatzes auf 13 % (effektiver Satz) in allen Kantonen, Szenarien 1e – 4e;
- Anpassung des Steuersatzes einzelner Kantone.

Als Grundlage für die Berechnung verwenden wir die Annahme, dass die Sondergesellschaften auf die Abschaffung des Sonderstatus mit einer (teilweisen) Verlagerung ins Ausland reagieren (siehe Berechnungen in Kapitel 3.2. Szenarien 1a – 4a).

4.1. Erhöhung des Steuersatzes auf 16 % (effektiver Satz)

In einem ersten Schritt berechnen wir, wie sich die Situation verändern würde, wenn der Vorstoss der SP, den Steuersatz auf 16 % (effektiver Satz) zu erhöhen, umgesetzt würde (16 % DBST effektiv, plus kantonaler Steuersatz 0 % effektiv). Die Idee des Vorstosses ist, dass der Bund gleich viel Steuersubstrat wie heute abschöpfen würde (d.h. nach Abzug des Kantonsanteils 83 % der heute zum Satz von 7.83 % erhobenen direkte Bundessteuer); der Rest würde unter den Kantonen verteilt. In unseren Berechnungen haben wir die zusätzlichen Einnahmen der direkten Bundessteuer anhand des Schlüssels 1/3 Anzahl Einwohner, 1/3 Arbeitsplätze und 1/3 Zentrumslasten (gemäss dem neuen Finanzausgleich NFA) den Kantonen zugeteilt (dies stellt ein möglicher Verteilschlüssel dar, der im Rahmen des Vorstosses der SP diskutiert wird).

Die Steuerlast würde damit in fast allen Kantonen gesenkt, teilweise drastisch. Ausnahmen stellen die Kantone Luzern, Ob- und Nidwalden, Schwyz, Uri, Zug sowie die beiden Appenzell dar; in diesen Kantonen würde die Steuerlast leicht erhöht. Es ist zu erwarten, dass die Veränderung des Steuersatzes zu einer Anpassung der wirtschaftlichen Aktivitäten der ordentlich besteuerten Unternehmen führen würde; gesamthaft wäre in der Tendenz eine Steigerung der Aktivitäten zu erwarten. Diese Anpassung sowie ihre Auswirkung auf die Steuereinnahmen sind in der folgenden Berechnung nicht berücksichtigt.

Tabelle 12 stellt für diese Situation die Abwanderungsraten für die vier Szenarien dar. Die Verlagerung der Gewinnbasis der Sondergesellschaften nach Abschaffung Sonderstatus betragen je nach Szenario schweizweit zwischen 3 % und 45 %.

Tabelle 12 *Verlagerung Sondergesellschaften nach Abschaffung Sonderstatus
Szenario 1d-4d: Steuersatz DBST 16% effektiv (Kanton 0%)*

	Szenario 1d Elastizität: 1 % Verlagerung: Gewinnbasis um:	Szenario 2d Elastizität: 5 % Verlagerung: Gewinnbasis um:	Szenario 3d Elastizität: 10 % Verlagerung: Gewinnbasis um:	Szenario 4d Elastizität: 20 % Verlagerung: Gewinnbasis um:
ZH	3%	15%	28%	49%
BE	4%	18%	33%	55%
LU	3%	13%	24%	43%
UR	6%	25%	45%	72%
SZ	3%	13%	25%	44%
OW	4%	19%	34%	58%
NW	5%	21%	38%	63%
GL	4%	20%	37%	62%
ZG	3%	13%	25%	44%
FR	4%	17%	32%	55%
SO	3%	14%	25%	45%
BS	3%	13%	25%	44%
BL	3%	12%	23%	41%
SH	2%	11%	22%	40%
AR	4%	18%	33%	57%
AI	4%	18%	34%	58%
SG	4%	20%	35%	59%
GR	4%	17%	32%	55%
AG	4%	20%	36%	59%
TG	5%	22%	40%	66%
TI	2%	10%	20%	37%
VD	3%	12%	23%	42%
VS	4%	19%	35%	60%
NE	3%	14%	26%	46%
GE	3%	14%	27%	47%
JU	4%	20%	36%	61%
Kantone	3%	14%	26%	45%
Bund	3%	14%	26%	45%
Total	3%	14%	26%	45%

Quelle: Eigene Berechnung, basierend auf EFD 2013 und KPMG 2013.

Die Resultate in Tabelle 13 zeigen, dass bei dieser Anpassungsstrategie insgesamt grosse Verluste für die Kantone zu erwarten wären. Vergleicht man die Anpassungsstrategie mit den Entwicklungen ohne Anpassungsstrategie (Tabelle 7), so zeigt sich, dass die Anpassungsstrategie insbesondere in den Szenarien, die von einer Steuerelastizität von 10 % oder weniger ausgehen (Szenario 1d – 3d), schlecht abschneidet: In diesen Szenarien

wäre durch die Anpassungsstrategie zwar eine geringere Abwanderungsrate (ins Ausland) bei den Sondergesellschaften zu erwarten, diese würde aber nicht die weitaus tieferen Steuereinnahmen bei den zurzeit ordentlich besteuerten Unternehmen kompensieren.

Tabelle 13 Steuerertrag nach Abschaffung Sonderstatus Szenario 1d bis 4d: Erhöhung DBST auf 16% effektiv (kantonaler Steuersatz von 0 %), in Mio. CHF

	Steuerertrag nach Abschaffung Sonderst.				Differenz zur Situation mit Sonderstatus			
	Szenario 1d 1%	Szenario 2d 5%	Szenario 3d 10%	Szenario 4d 20%	Szenario 1d 1%	Szenario 2d 5%	Szenario 3d 10%	Szenario 4d 20%
ZH	1'488	1'408	1'318	1'172	-248	-329	-418	-565
BE	1'066	1'008	944	839	415	358	294	189
LU	289	273	256	227	43	27	10	-18
UR	25	24	22	20	14	12	11	8
SZ	104	98	92	82	15	9	3	-7
OW	27	25	24	21	13	11	10	7
NW	30	28	27	24	12	10	8	5
GL	29	27	26	23	10	8	7	4
ZG	107	102	95	85	-352	-358	-364	-375
FR	195	185	173	154	34	24	12	-7
SO	190	180	169	150	-36	-46	-58	-76
BS	548	518	485	431	-346	-376	-409	-462
BL	202	191	179	159	-1	-12	-24	-44
SH	91	86	81	72	-4	-9	-15	-24
AR	37	35	33	29	17	15	12	9
AI	11	10	10	8	6	5	5	4
SG	374	354	331	295	23	3	-19	-56
GR	148	140	131	117	-31	-39	-48	-63
AG	452	428	401	356	-68	-93	-120	-164
TG	180	171	160	142	83	73	62	44
TI	526	497	466	414	66	37	6	-46
VD	1'272	1'203	1'127	1'002	411	342	266	141
VS	224	212	199	177	76	64	50	28
NE	309	292	273	243	125	108	90	59
GE	1'309	1'238	1'160	1'031	139	68	-10	-139
JU	53	50	47	42	9	6	3	-2
Kantone	9'288	8'784	8'227	7'315	425	-79	-636	-1'547
Bund	6'354	6'013	5'636	5'016	-91	-432	-809	-1'429
Total	15'641	14'797	13'862	12'331	334	-510	-1'445	-2'976

Quelle: Eigene Berechnung, basierend auf EFD 2013 und KPMG 2013.

Bemerkung: Ergebnisse nach Umverteilung mit dem Schlüssel 1/3 Anzahl Einwohner, 1/3 Anzahl Arbeitsplätze und 1/3 Zentrumslasten gemäss NFA. Verlagerung der Sondergesellschaft ins Ausland berücksichtigt.

Erst in Szenario 4d mit einer Steuerelastizität von 20 % resultiert in ungefähr das gleiche Resultat wie in der Situation, in welcher der Steuersatz nach Abschaffung des Sonderstatus gar nicht angepasst würde (Szenario 4a).

Werden die Resultate differenziert nach Kanton untersucht, so zeigt sich, dass einige Kantone von dieser Anpassungsstrategie profitieren könnten, andere hingegen verlieren würden. Dieser Unterschied zwischen den Kantonen erklärt sich in erster Linie durch den neuen Umverteilungsmechanismus: Kantone, die bisher besonders hohe Steuereinnahmen erzielt haben (u.a. durch die Besteuerung von Sondergesellschaften), erhalten nur den Anteil aus der direkten Bundessteuer (resp. jenem Teil der direkten Bundessteuer, der neu an die Kantone rückverteilt wird) zurück, der aus dem oben beschriebenen Verteilungsschlüssel resultiert.

Der Kanton Basel-Stadt wäre so je nach Szenario zwischen 0.2 und 1.6 Milliarden CHF schlechter gestellt als in der Berechnungsvariante, die von keinerlei Anpassung des Steuersatzes oder des Steuerregimes ausgeht (abgesehen von der Abschaffung des Sonderstatus). Ebenfalls grosse Verlierer wären die Kantone Genf, Zürich, Aargau und Zug. Besonders positiv wirkt sich die Anpassung hingegen auf die Kantone Bern und Thurgau aus, auf deren Kantonsgebiet kaum Sondergesellschaften tätig sind (4 %, resp. 3 % der steuerlichen Einkünfte werden bisher von den Sondergesellschaften erhoben).

Von der Anpassung könnte zudem der Bund profitieren: Bei einem Steuersatz von 16 % wandern deutlich weniger Sondergesellschaften ins Ausland ab (siehe Tabelle 13). In Szenario 4d beispielsweise verliert der Bund Steuereinnahmen von 1.4 Milliarden CHF. Dies ist weniger als in Szenario 4a (keine Anpassung des Steuersatzes, Abwanderung ins Ausland), bei dem der erwartete Verlust über 2.3 Milliarden CHF beträgt.

4.2. Senkung des Steuersatzes auf 13 % (effektiver Satz)

In Hinblick auf eine mögliche Abschaffung des steuerlichen Sonderstatus haben verschiedene Kantone eine drastische Senkung ihres Unternehmenssteuersatzes diskutiert, beispielsweise auf 13 % (effektiver Satz, inkl. DBST). Dies ist insbesondere ein Thema für jene Kantone, die eine starke Abwanderung der Sondergesellschaften und dadurch einen hohen Verlust ihrer Steuereinnahmen befürchten. Um zu untersuchen, welche Auswirkungen eine solche Reduktion hätte, führen wir eine Berechnung mit folgenden Eigenschaften durch:

- Die Kantone senken ihren Steuersatz (inkl. DBST) auf 13 %, falls der momentane Satz mehr als 13 % beträgt. Andernfalls behalten die Kantone ihre jetzigen Satz bei.
- Die kantonalen Steuereinnahmen werden nicht umverteilt.
- Anpassungsoption der Sondergesellschaften ist lediglich die Abwanderung ins Ausland (die Berechnung wird ohne interkantonale Verlagerungen der Gesellschaften diskutiert).

Die Verlagerungen der Sondergesellschaften nach Abschaffung Sonderstatus sind in Tabelle 14 dargestellt. Im Vergleich zu Szenario 1a bis 4a liegt die Verlagerung der Gewinnbasis schweizweit deutlich tiefer (8 % - 75 % in Szenario 1a bis 4a vs. 1 % - 11 % in Szenario 1e bis 4e).

*Tabelle 14 Verlagerung Sondergesellschaften nach Abschaffung Sonderstatus
Szenario 1e-4e: Steuersatz 13% effektiv (inkl. DBSt)*

	Szenario 1e Elastizität: 1 % Verlagerung: Gewinnbasis um:	Szenario 2e Elastizität: 5 % Verlagerung: Gewinnbasis um:	Szenario 3e Elastizität: 10 % Verlagerung: Gewinnbasis um:	Szenario 4e Elastizität: 20 % Verlagerung: Gewinnbasis um:
ZH	1%	4%	8%	15%
BE	1%	6%	12%	23%
LU	0%	2%	3%	6%
UR	3%	13%	25%	45%
SZ	1%	3%	5%	9%
OW	1%	6%	11%	21%
NW	1%	7%	14%	26%
GL	1%	7%	14%	26%
ZG	1%	3%	6%	10%
FR	1%	5%	9%	18%
SO	1%	3%	6%	11%
BS	1%	3%	6%	11%
BL	0%	2%	3%	6%
SH	0%	1%	2%	5%
AR	1%	4%	8%	15%
AI	1%	6%	12%	22%
SG	2%	8%	15%	28%
GR	1%	5%	9%	18%
AG	2%	9%	16%	29%
TG	2%	9%	18%	33%
TI	0%	0%	1%	2%
VD	0%	2%	4%	7%
VS	1%	6%	12%	23%
NE	1%	3%	5%	10%
GE	1%	3%	6%	11%
JU	1%	6%	12%	24%
Kantone	1%	3%	6%	11%
Bund	1%	3%	6%	11%
Total	1%	3%	6%	11%

Quelle: Eigene Berechnung, basierend auf EFD 2013 und KPMG 2013.

In dieser Berechnung resultiert ein starker Verlust der steuerlichen Einnahmen, und zwar unabhängig vom jeweils betrachteten Szenario (siehe Tabelle 15). Der Grund für diesen Verlust ist, dass sich eine derartig starke Steuersenkung für kaum einen Kanton lohnen würde: Die durch die Reduktion erzielte geringere Abwanderung von Sondergesellschaften kompensiert nicht die hohen Verluste bei den ordentlich besteuerten Unternehmen.

Vergleicht man die kantonalen Einnahmen mit jenen der Szenario 1a bis 4a, so schneiden alle Kantone schlechter ab, mit folgenden Ausnahmen:

- Die Situation der Kantone, die bereits heute einen Steuersatz unter 13 % aufweisen (Appenzell Ausserrhoden, Luzern, Nidwalden, Obwalden) bleibt unverändert.
- Kanton Basel-Stadt, in Szenario 4d: Aufgrund des hohen Steuereinnahmen, welche Basel-Stadt bei Sondergesellschaften erzielt, würde es sich für den Kanton lohnen, eine Reduktion auf 13 % in Erwägung zu ziehen. Dadurch könnte Basel-Stadt den Steuerverlust auf 25 Millionen CHF reduzieren (von einem Verlust von 284 Millionen CHF in Szenario 4a).

Für den Bund wirkt die starke Steuersenkung auf 13 % positiv: Er kann einen unveränderten Steuersatz von 7.83 % erheben, die Abwanderungsrate der Sondergesellschaften ist durch die *kantonale* Steuersenkung aber viel tiefer als ohne derartige Anpassung. Im Total resultiert für alle vier Szenarien ein negatives Gesamtergebnis.

Nicht berücksichtigt wird in der Berechnung die Wirkung auf ordentlich besteuerte Gesellschaften. Es kann angenommen werden, dass ein generell tieferer Steuersatz stimulierend auf die ordentlich besteuerten Gesellschaften wirken wird. Zudem würden diejenigen Kantone, in denen die Steuern sinken, im internationalen Standortwettbewerb für ordentlich besteuerte Firmen attraktiver. Beide Effekte würden zu einem erhöhten Wirtschaftswachstum und dadurch zu mehr Steuereinnahmen führen.

Tabelle 15 Steuerertrag nach Reduktion des Steuersatzes auf 13 % (effektiver Satz, inkl. DBST) Szenario 1e bis 4e, in Mio. CHF

	Steuerertrag nach Abschaffung Sonderst.				Differenz zur Situation mit Sonderstatus			
	Szenario 1e 1%	Szenario 2e 5%	Szenario 3e 10%	Szenario 4e 20%	Szenario 1e 1%	Szenario 2e 5%	Szenario 3e 10%	Szenario 4e 20%
ZH	971	962	952	933	-766	-775	-785	-804
BE	321	318	315	309	-330	-332	-335	-341
LU	256	256	255	253	11	10	9	7
UR	10	10	9	9	-2	-2	-2	-2
SZ	95	94	93	91	6	5	4	2
OW	15	15	14	14	1	1	1	0
NW	23	22	22	21	5	4	3	2
GL	17	17	17	16	-2	-2	-2	-3
ZG	542	533	522	504	83	74	63	44
FR	120	118	116	111	-41	-43	-45	-50
SO	102	102	102	101	-124	-124	-124	-125
BS	950	930	907	869	57	36	14	-25
BL	131	130	129	127	-72	-73	-74	-76
SH	95	94	94	92	0	-1	-2	-3
AR	21	21	21	21	1	1	1	1
AI	5	5	5	5	0	0	0	0
SG	263	258	252	243	-88	-93	-99	-108
GR	129	128	127	125	-50	-51	-52	-54
AG	291	289	288	285	-230	-231	-233	-236
TG	69	68	68	67	-29	-29	-30	-31
TI	266	266	266	265	-193	-194	-194	-195
VD	620	613	606	593	-241	-248	-255	-268
VS	66	66	66	66	-82	-82	-82	-83
NE	148	147	145	140	-35	-37	-39	-43
GE	857	843	827	797	-313	-326	-342	-372
JU	26	26	25	24	-18	-18	-19	-20
Kantone	6'411	6'333	6'242	6'080	-2'451	-2'529	-2'620	-2'782
Bund	6'425	6'350	6'263	6'108	-19	-94	-182	-337
Total	12'836	12'683	12'505	12'188	-2'471	-2'624	-2'802	-3'119

Quelle: Eigene Berechnung, basierend auf EFD 2013 und KPMG 2013.

Bemerkung: Verlagerung der Sondergesellschaft ins Ausland berücksichtigt.

4.3. Anpassung des Steuersatzes einzelner Kantone

Die Überlegungen im letzten Teilkapitel leiten zur allgemeineren Frage über: Können diejenigen Kantone, die an Steuereinnahmen verlieren, ihren ordentlichen Steuersatz senken und so mehr Steuersubstrat generieren? Dies ist dann möglich, wenn der Anteil der Sondergesellschaften an den Gesamteinnahmen sehr hoch ist: In diesem Fall lohnt es sich, auf die Steuereinnahmen von ordentlich besteuerten Unternehmen zu verzichten, um so die Verlagerung von Sondergesellschaften zu reduzieren.

Eine solche Anpassung des Steuersatzes wäre in jedem der bis anhin diskutierten Szenario möglich. Wir führen die Berechnung beispielhaft für Szenario 4a (d.h. Verlagerung ins Ausland, aber nicht in andere Kantone; Steuerelastizität von 20 %) durch.

Unter den 13 Kantonen, die in Szenario 4a an Steuereinnahmen verlieren, würde sich eine Senkung nur für einen Kanton, Basel-Stadt, lohnen. Eine Senkung des Steuersatzes um 8 % würde den von Basel-Stadt in Szenario 4a erzielte Verlust gar in Mehreinnahmen wandeln: Statt 284 Millionen CHF Verlust durch die Aufgabe der Sonderbesteuerung könnte der Kanton nach einer Anpassung der Steuersätze zusätzliche 33 Millionen CHF Steuereinnahmen erzielen. Dies ist deshalb möglich, weil die Sondergesellschaften bereits heute – bei stark reduzierten Sätzen – über 50 % der Steuereinnahmen von Basel-Stadt ausmachen. Andere Kantone wie beispielsweise Genf, Waadt und Zürich erzielen mit einer Steuersenkung hingegen noch stärkere Verluste: Der Anteil, welchen die Sondergesellschaften zu den Gesamteinnahmen beitragen, ist in diesen Kantonen weitaus geringer als in Basel-Stadt (28 %, 29 % resp. 8 %).

Würde der Kanton Basel-Stadt seine Steuern anpassen, könnte der Verlust bei der direkten Bundessteuer ebenfalls etwas reduziert werden (da dadurch die Verlagerung ins Ausland *schweizweit* von 74 % auf 68 % reduziert würde), und zwar von 2.34 Milliarden (siehe Tabelle 7) auf 2.14 Milliarden CHF.

Zu beachten ist erneut, dass die Berechnungen eine allfällige durch die Steuersenkung induzierte Steigerung der Geschäftsaktivitäten bei ordentlich besteuerten Unternehmen nicht berücksichtigt.

Tabelle 16 Steuerertrag nach Anpassung kantonaler Steuersatz, in Szenario 4a (Elastizität 20%, Verlagerung ins Ausland, in Mio. CHF)

	Reduktion kantonaler Steuersatz um										
	0%	1%	2%	3%	4%	5%	6%	7%	8%	9%	10%
ZH	-74	-189	-302	-413	-522	-630	-737	-845	-987	-1'136	-1'288
BE	-13	-61	-109	-156	-203	-249	-296	-342	-391	-443	-496
LU											
UR											
SZ											
OW											
NW											
GL											
ZG											
FR	-9	-18	-26	-34	-41	-49	-58	-70	-83	-98	-114
SO	-3	-20	-37	-54	-71	-88	-105	-122	-139	-157	-176
BS	-284	-263	-237	-204	-164	-119	-70	-18	33	-53	-170
BL	-16	-26	-35	-44	-53	-61	-70	-82	-103	-124	-145
SH											
AR											
AI											
SG											
GR											
AG	-1	-51	-100	-149	-199	-248	-300	-351	-403	-456	-509
TG											
TI	-26	-54	-80	-106	-132	-157	-182	-214	-260	-307	-353
VD	-176	-197	-215	-230	-242	-251	-256	-259	-261	-262	-175
VS	-1	-13	-24	-36	-48	-60	-72	-84	-95	-107	-119
NE	-17	-22	-27	-31	-35	-39	-47	-64	-82	-101	-122
GE	-244	-276	-304	-329	-350	-366	-378	-387	-393	-397	-402
JU	-2	-5	-8	-11	-13	-16	-19	-22	-25	-28	-31

Quelle: Eigene Berechnung, basierend auf EFD 2013 und KPMG 2013.

Bemerkung: Nur Kantone, bei denen die Abschaffung des Sonderstatus zu einem Verlust an Steuereinkommen führt (bei einer Elastizität von 20 %), sind aufgeführt.

5. Literatur zur Elastizität bei Steuererhöhungen

Dieses Kapitel befasst sich mit der wissenschaftlichen Literatur zu Steuerelastizitäten. Ziel ist es, zu ermitteln, welches der fünf Szenarien (Steuerelastizität von 0 %, 1 %, 5 %, 10 % und 20 %) zurzeit als das wahrscheinlichste Szenario betrachtet werden kann.

Vorab muss festgehalten werden, dass wir trotz intensiver Literatursuche und einer Reihe von Gesprächen mit Spezialisten keine empirische Studien identifizieren konnten, die sich dem Thema Steuerelastizität bei Sondergesellschaften in der Schweiz gewidmet oder eine direkt vergleichbare Situation untersucht haben.

Die OECD kommt in ihrem Anfang 2013 publizierten Bericht *Addressing Base Erosion and Profit Shifting* zu dem Schluss, dass es selbst schwierig ist, das Ausmass an *profit shifting* – der Verschiebung von Einkünften und Ausgaben zwischen Unternehmen, die derselben rechtlichen Einheit angehören, mit dem Ziel, die Steuerlast zu reduzieren – darzustellen: „with the data currently available, it is difficult to reach solid conclusions about how much BEPS [Base Erosion and Profit Shifting] actually occurs“. Der Bericht enthält keine Daten zur Steuerelastizität.

Es existiert aber inzwischen eine stattliche Anzahl wissenschaftlicher Studien, die sich diesem Thema angenommen haben. Dabei wird der Einfluss des Steuersatzes einerseits auf das *profit shifting* (vgl. dazu auch Dischinger und Riedel 2008 und Genschel und Schwarz 2011) und andererseits auf die Standortwahl bei *Foreign Direct Investment* (FDI) Entscheidungen untersucht. Der Übergang zwischen diesen beiden Forschungszweigen ist fließend.¹³

Die Übertragbarkeit der Erkenntnisse aus der Literatur auf die aktuelle Situation der Schweiz wird durch die Tatsache eingeschränkt, dass in der Literatur teilweise ältere Datensätze verwendet wurden. Die OECD 2013 gibt zu bedenken, dass steuerliche Optimierungsbemühungen in den letzten Jahren aggressiver geworden sind. Der wissenschaftliche Diskurs zeigt auch, dass je nach Branche oder Firmentyp sehr unterschiedliche Auswirkungen zu erwarten sind: Abhängig davon, wie stark sogenannte immaterielle Werte (*intangibles* wie beispielsweise intellektuelles Eigentum, Marken, Risiken) innerhalb der Firma gehandelt werden, ist es einfacher oder schwieriger, die Kosten- und Gewinnstruktur einer Firma steuertechnisch zu optimieren. Schliesslich beziehen sich die Untersuchungen häufig auf OECD Staaten mit einem grossen Binnenmarkt und einem höheren Steuersatz als die Schweiz. Es ist wahrscheinlich, dass sich damit die Struktur und Steuerelastizität der Sondergesellschaften, die sich in der Schweiz angesiedelt haben, von jenen unterscheiden, die in den Studien untersucht wurden.

¹³ Es wird auch zwischen vertikalem und horizontalem FDI unterschieden, wobei ersteres auf eine Erweiterung des Absatzmarkts abzielt, und es in letzterem um eine Gewinn- oder Kostenoptimierung mit Intrafirmen Handel geht (vgl. Herger et al. 2008).

Im Folgenden werden die Resultate von drei Metastudien (de Mooij 2005, de Mooij und Ederveen 2008, Heckemeyer und Overesch 2013) dargestellt, mit deren eine Konsolidierung der bisherigen Forschung in diesem Themenbereich angestrebt wurde.

De Mooij (2005) trägt die Resultate aus fünf verschiedenen Studien zusammen, welche eine Elastizität für Profit-Shifting geschätzt haben. Die durchschnittliche Elastizität dieser Studien beträgt -2 %, d.h. die Erhöhung des Steuersatzes um einen Prozentpunkt führt zu einer Gewinnverlagerung durch die multinationalen Firmen von 2 % (was wiederum zu einer Reduktion der gesamten Steuereinnahmen, inkl. der ordentlich besteuerten Firmen, um -1.2 % führt).¹⁴

De Mooij und Ederveen (2008) schätzen eine Metaregression aus insgesamt 31 Studien. Die Autoren unterscheiden dabei fünf Entscheidungsspielräume von Unternehmen, innerhalb derer auf eine Veränderung der Besteuerung reagiert werden kann:

- *Rechtsform*: Da in den meisten Ländern verschiedene Rechtsformen unterschiedlich besteuert werden, gibt es Möglichkeiten, welche ausgenutzt werden können, um die Steuerlast zu senken.
- *Finanzierungsstruktur*: Im Bereich der Finanzierungsstruktur kann die Verschuldung oder das Eigenkapital angepasst werden. Ersteres wird in fast allen Steuerregimen favorisiert, denn die Schuldzinsen der Verschuldung können als Kosten abgerechnet werden, die Eigenkapitalrendite gewöhnlich nicht.
- *Profit-Shifting*: (siehe oben);
- *Investitionsentscheidungen*: In der Diskussion wird zwischen Auswirkung auf die Standortwahl sowie Höhe der Investition unterschieden. Laut de Mooij und Ederveen ist der durchschnittliche Steuersatz (*effective average tax rate*, EATR) für die Standortwahl entscheidend; für die Höhe der Investition hingegen der Grenzsteuersatz (*effective marginal tax rate*, EMTR).

Tabelle 17 fasst die Ergebnisse der von de Mooij und Ederveen 2008 durchgeführten Metaregression hinsichtlich der Elastizitäten des Unternehmenssteuersubstrats zusammen.

¹⁴ Die Autoren weisen darauf hin, dass es schwierig ist, einen Konsens aus den Studien zu ermitteln, zumal diese auch Unternehmen aus unterschiedlichen Branchen abdecken. Zudem weisen sie auch auf eine Anzahl von Effekten hin, welche die ökonometrische Schätzung des Effekts verzerren können.

Tabelle 17 Elastizitäten nach de Mooij und Ederveen 2008

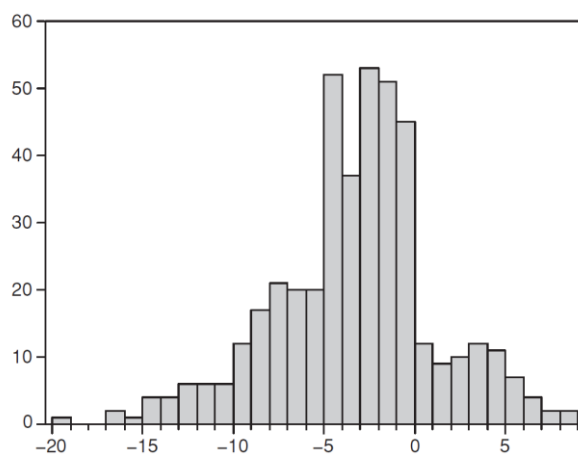
Entscheidungsspielraum	Indikatoren	Effekt in %
Legal form	Corporate vs. personal tax	-0.7
Financial structure	Debt /equity discrimination	-0.15
Profit shifting	Statutory tax rate	-1.2
Investment (size of FDI)	effective marginal tax rate	-0.4
Investment (location choice)	effective average tax rate	-0.65

Bemerkung: Elastizitäten auf die Einnahmen aus der Unternehmenssteuer insgesamt, d.h. inkl. ordentlich besteuerteter Unternehmen.

Die Resultate in der Tabelle können folgendermassen interpretiert werden: Wenn sich die *effective marginal tax rate* um einen Prozentpunkt erhöht, dann nimmt das gesamte Steuersubstrat um -0.4 % ab (nicht nur der multinationalen Firmen, sondern das Gesamttotal der Unternehmenssteuereinnahmen). Wenn alle Steuermasse um einen Prozentpunkt angepasst würden, würde dies zu einem aggregierten Effekt von -3.1 % führen (eine einfache Summierung der Einzeleffekte berücksichtigt allerdings nicht mögliche Wechselwirkungen).

De Mooij & Ederveen (2008) zeigen auf, dass die Elastizitäten in den von ihnen untersuchten 31 Studien stark streuen (siehe Abbildung 1). Der höchste von den Autoren in einer Studie vorgefundene Wert liegt bei -20 % Steuerelastizität, d.h. der Elastizität, welche wir Szenario 4 zugrunde gelegt haben (wobei noch höhere Werte, die mehr als zwei Standardabweichungen vom Mittelwert entfernt lagen, nicht rapportiert und als Outlier in der weiteren Berechnung ausgeklammert wurden).

Abbildung 1 Verteilung der Steuerelastizitäten in der Metaanalyse von de Mooij & Ederveen 2008



Bemerkung: de Mooij und Ederveen 2008 haben 31 Studien mit insgesamt 427 Beobachtungen untersucht. Horizontale Achse: Elastizität; vertikale Achse: Anzahl Beobachtungen.

Heckemeyer und Overesch (2012) wenden ebenfalls eine Metaregression an und nutzen einen Datensatz, der 238 Beobachtungen aus 25 Studien enthält. Die Autoren kommen zu dem Schluss, dass der Gewinn („reported profits“) pro zusätzlichem Prozentpunkt Besteuerung um 0.8 % vermindert wird. Die stärkste Elastizität, welche in die Berechnung einfließt, beträgt -24 % (diese Schätzung stammt aus einer Studie von Hines und Rice aus dem Jahr 1994, die das Verhalten amerikanischer Unternehmen untersuchte). Heckemeyer und Overesch kommen zudem zu dem Schluss, dass die Anpassung weniger durch die steueroptimale Finanzierung grenzüberschreitender Investitionen, sondern in erster Linie durch die steueroptimale Strukturierung von Transaktionen innerhalb des Unternehmens (beispielsweise grenzüberschreitende Lizenzierungsvereinbarungen) zustande kommt.

Es gibt zudem zahlreiche Studien, welche die Steuerelastizität bei *ausländischen Direktinvestitionen (FDI)* untersuchen (siehe z.B. Bellak et al. 2008 und Hansson und Olofsdotter 2008).¹⁵ Entscheide über FDI sind von einer Vielzahl an Faktoren abhängig. Der Steuersatz spielt entsprechend eine kleinere Rolle als bei den Sondergesellschaften: Bei Sondergesellschaften geht es um mobile Erträge und Strukturen, bei FDI stehen in erster Linie Sachinvestitionen im Vordergrund. Andererseits würde man erwarten, dass die Verlagerung hin zu einem neuen Standort elastischer ist als die Verlagerung weg von einer bisherigen Lokalität. Aufgrund der gegenläufigen Effekte ist insgesamt nicht offensichtlich, ob die Steuerelastizität bei FDI und bei Sondergesellschaften gleich hoch ist (resp. ob die Resultate zur Steuerelastizität bei FDI repräsentativ für jene bei Sondergesellschaften sind).

Tabelle 18 fasst eine Auswahl an Kennzahlen aus kürzlich veröffentlichten Studien zur Steuerelastizität zusammen. Es gilt zu bedenken, dass sich die verwendete Berechnungsmethoden zwischen den Studien stark unterscheiden: So spielt u.a. eine Rolle, ob man die Auswirkung der Steuererhöhung auf den Umsatz, den Gewinn oder die Anzahl der Unternehmen untersucht; welche Steuerbemessung verwendet wird, etc. Entsprechend sind die Kennzahlen nur rudimentär miteinander vergleichbar.

¹⁵ Das gilt in noch stärkerem Ausmass für die ordentlich besteuerten Firmen. Diese Literatur führen wir hier nicht auf, weil bei Firmen, die bisher keinen Standort im Ausland aufweisen, eine komplett andere Steuerelastizität zu erwarten ist.

Tabelle 18 *Steuerelastizität bei Foreign Direct Investment (Auswahl neuer Studien)*

Autoren	Untersuchungsgegenstand	Region und Zeitraum	Elastizität in %
Feld, Heckmeyer (2009)	Unternehmenssteuern auf FDI	Metastudie, diverse Studien	-1.7
Egger, Merlo, Wamser (2012)	Unternehmenssteuern auf FDI bei multinationalen Unternehmen	Deutschland (1996 bis 2007)	-0.8 bis -0.9
Hansson, Olofsdotter (2008)	Unternehmenssteuern auf FDI in den	EU-Länder (1986 bis 2004)	-2.5 bis -4
Dischinger, Riedel (2011)	Unternehmenssteuerbelastung auf die Anlage von immateriellem Vermögen bei multinationale Unternehmen	EU-25-Länder (1995 bis 2005)	-1.7
De Mooij, Everdeen (2008)	Unternehmenssteuern auf FDI	Metastudie, diverse Studien	-3.3
Bellak, Leibrecht, Riedl (2008)	Veränderung der <i>effective marginal tax rate</i> auf FDI von USA/Westeuropa nach Osteuropa (1995 bis 2003)	USA, Westeuropa und Osteuropa (1995 bis 2003)	-0.5

Die in der Tabelle aufgeführten empirischen Untersuchungen haben unterschiedliche Elastizitätswerte ermittelt. Die Steuerelastizitäten liegen aber allesamt zwischen -0.5 % und -4 %, d.h. weitaus tiefer als die in den vier Szenarien verwendeten Elastizitäten.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass in der Literatur zwar einige sehr hohe Steuerelastizitäten vorgefunden wurden (Maximalwerte von rund 20 % in den Metanalysen), aber dass derart hohe Werte eine Ausnahme darstellen. Die meisten Elastizitäten, die geschätzt wurden, sind deutlich geringer.

Wie eingangs erwähnt bleibt allerdings ungewiss, wie ähnlich die in den Studien beobachteten Firmen den Sondergesellschaften sind, die heute ihren Geschäftssitz in der Schweiz haben. Die von uns kontaktierten Experten (eine kleine Anzahl von Vertretern der Wissenschaft und Verbänden) gaben zu bedenken, dass die Elastizität in kleinen Ländern wie der Schweiz höher sind als in grösseren (siehe dazu auch Riedl und Rocha-Akis 2007), und dass die Sondergesellschaften in der Schweiz sehr mobile Gesellschaften darstellen.

6. Auswirkungen auf den Finanzausgleichs

In diesem kurzen Kapitel wird diskutiert, wie sich eine Abschaffung der steuerlichen Privilegierung von Sondergesellschaften auf den Ressourcenindex des nationalen Finanzausgleichs auswirkt.

Unter der aktuellen Regelung werden die Gewinne der privilegiert besteuerten Unternehmen nur zu einem gewissen Anteil zu den im Finanzausgleich berücksichtigten Ressourcen eines Kantons gerechnet. Die Gewichtungsfaktoren, die alle vier Jahre neu festgelegt werden, berücksichtigen, dass die Gewinne dieser Gesellschaften nur begrenzt von den Kantonen besteuert werden (vgl. EFV 2013a). Durch die Abschaffung der Steuerprivilegien würden diese Gewichtungsfaktoren obsolet; die Gewinne aller Unternehmenstypen würden gleich behandelt. Somit käme es auch bei der Berechnung der *Ressourcenpotenziale* der Kantone für den nationalen Finanzausgleich zu Verschiebungen – und folglich würden sich auch die Ressourcenindexes verschieben, auf deren Basis schlussendlich die Ein- und Auszahlungen der Kantone bzw. an die Kantone berechnet werden.

Weiter würden sich Verlagerungen von Firmen von einem Kanton in einen anderen Kanton sowie auch die Verlagerung von Firmen in das Ausland auf die Ressourcenpotentiale und Ressourcenindexes der Kantone auswirken.

Im Rahmen dieses Mandats haben wir nicht berechnet, welche quantitativen Implikationen die verschiedenen Szenarien auf die Finanzausgleichs-Zahlungen haben. Eine grobe Abschätzung lässt aber vermuten, dass der Finanzausgleich Unterschiede zwischen den Kantonen sehr stark ausgleichen würde. Besonders deutlich kann dies am Beispiel Zug illustriert werden. In unserem Szenario 4c (Aufhebung Sonderstatus, die Hälfte der betroffenen Firmen, die einen Kanton verlassen würden, wandern ins Ausland ab und die andere Hälfte verlagert sich in Kantone mit tiefen Unternehmenssteuern – und die Elastizität ist hoch) würde der Kanton Zug stark gewinnen, er könnte Mehreinnahmen von 858 Millionen CHF verbuchen. Unsere Abschätzung lässt nun vermuten, dass rund 2/3 dieses zusätzlichen Steuerertrags in den Finanzausgleich fliessen würde.

7. Zusammenfassende Würdigung der ermittelten Resultate

Bund und Kantone haben gleichermassen ein Interesse daran, dass die heute fiskalisch privilegierten Unternehmungen nach der Unternehmenssteuerreform III (USR III) die Schweiz nicht bzw. nur in einem kleinen Ausmass verlassen. Der *Bund* nimmt heute unter diesem Titel jährlich rund 3.1 Milliarden CHF ein, während sich die Situation für die *Kantone* sehr unterschiedlich ausgestaltet. *Insgesamt* geht es dabei um ein kantonales Steuersubstrat von jährlich rund 2.1 Milliarden CHF (inkl. Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer), wobei allein davon die Kantone *Zug, Basel-Stadt, das Waadtland sowie Genf* 1.5 Milliarden CHF beisteuern (vgl. *Tabelle 1*). Damit fallen gut 70 % der Steuereinnahmen der privilegiert besteuerten Unternehmungen allein auf diese vier Kantone.

Nicht Gegenstand vorliegender Untersuchung sind die infolge eines allfälligen Wegzugs von Sondergesellschaften wegfallenden Steuererträge von natürlichen Personen infolge der Verlagerung von Arbeitsplätzen ins Ausland sowie weitere volkswirtschaftliche Nutzen von Sondergesellschaften. Ferner ist nicht berücksichtigt, wie sich Firmen, die heute fiskalisch nicht privilegiert sind, infolge von Steuersatzänderungen verhalten.

Abwanderungsszenarien und damit einhergehende Steuerausfälle

Der vorliegende Bericht geht bezüglich einer Abschaffung des Sonderstatus für steuerlich privilegierte Unternehmungen von *vier Abwanderungsszenarien* aus, wobei auch bewusst drastische Verlagerungsszenarien ins Ausland simuliert werden: Bei einer Elastizität von 10 % (Szenario 3) und 20 % (Szenario 4) würde gemäss diesen Modellrechnungen jede zweite (53 %) bzw. gar drei von vier hier ansässigen Sondergesellschaften (75 %) ins Ausland abwandern (vgl. *Tabelle 6*).

Wie sich die Gesellschaften mit Sonderstatus nach dessen Abschaffung bezüglich ihrer Mobilität tatsächlich verhalten werden, kann nicht im Sinne einer ex ante Evaluation mit *wissenschaftlich erhärteten* Methoden prognostiziert werden¹⁶. Wie unsere Zusammenstellung der einschlägigen Literatur zu diesem Thema in Kapitel 5 (*Tabelle 18*) aufzeigt, liegen die diesbezüglich geschätzten Werte grossmehrheitlich weitaus tiefer als die in den Szenarien 3 und 4 zur Diskussion gestellten Elastizitäten. Aus diesem Grund haben wir nebst der Auswertung der einschlägigen Literatur eine kleine Anzahl von Experten kontaktiert und deren Einschätzungen eingeholt. Diese kommen zum Schluss, dass die hier ansässigen Sondergesellschaften als (sehr) mobil einzustufen seien und man demzufolge von einer hohen Elastizität ausgehen müsse.

¹⁶ Auch der Bericht des Steuerungsorgans zu den Massnahmen zur Stärkung der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit (Bern, 11. Dezember 2013) hält zu Handen des EFD unmissverständlich fest, dass die dynamischen Effekte bei den Unternehmen kaum vorhersehbar sind. Ob Unternehmen „aufgrund neuer steuerpolitischer Rahmenbedingungen einzelne Funktionen ins Ausland verlagern oder gar ganz abwandern, oder ob umgekehrt neues Unternehmenssteuersubstrat angezogen werden kann, ist kaum zu antizipieren“ (Punkt 2, S. 41).

Aufgrund dieser systemimmanenten Unsicherheiten wurden drei verschiedene Typen von Verlagerungen unterschieden: während in Ziffer 3.2 eine Verlagerung ins Ausland und in Ziffer 3.3. eine solche in Tiefsteuernkantone zur Diskussion gestellt werden, kommt in Ziffer 3.4. eine *Mischform* zur Anwendung, derzufolge die Hälfte der abwandernden Firmen direkt ins Ausland zieht, während die andere Hälfte in einem der sieben Tiefsteuernkantone zieht. Bei diesen Unternehmen wird keine weitere Abwanderung ins Ausland angenommen.

Die durchgerechneten Varianten zum Steuerertrag nach Abschaffung des Sonderstatus (Steuerertrag aller Gesellschaften) ergeben zusammenfassend für die Szenarien 3 (Elastizität 10%) und 4 (Elastizität 20%) folgendes Bild:

<i>Differenz zur Situation mit Sonderstatus (in Mio. CHF)</i>	<i>Szenario 3</i>		<i>Szenario 4</i>	
	<i>Kantone</i>	<i>Bund</i>	<i>Kantone</i>	<i>Bund</i>
1. Verlagerung ins Ausland vgl. Tabelle 7 / Ziffer 3.2	859	-1'642	-736	-2'335
2. Verlagerung in andere Kantone vgl. Tabelle 9 / Ziffer 3.3	2'469	-317	1'197	-734
3. Verlagerung je hälftig ins Ausland und in andere Kantone vgl. Tabelle 11 / Ziffer 3.4	1'735	-861	494	-1'238

Die Simulationsrechnungen zeigen zum einen auf, dass bei einer *Verlagerung ins Ausland* gemäss Variante 3a die Kantone insgesamt Mehreinnahmen in der Höhe von 859 Millionen CHF erwarten dürften, während der Bund einen Verlust von 1.642 Milliarden CHF hinzunehmen hätte. Erst bei einer Elastizität von 20 % (Variante 4a) verlieren auch die Kantone Steuereinnahmen in der Höhe von insgesamt rund 736 Millionen CHF, der Bund dürfte einen Verlust von 2.335 Milliarden CHF hinnehmen. Somit stehen in der Variante 4a insgesamt gut 3 Milliarden Franken Verlust an Steuersubstrat für beide Staatsebenen zur Diskussion.

Eine mehrheitlich *interkantonale* Wanderungsbewegung hätte zur Folge, dass die umziehenden Firmen sich auf die sieben Tiefsteuernkantone anhand der bisherigen Verteilung der Sondergesellschaften verteilen würden. Im Resultat würden demzufolge 75 % der umziehenden Firmen sich im Kanton Zug niederlassen, der seine Einkünfte in Szenario 4b mehr als vervierfachen würde auf insgesamt zwei Milliarden CHF (vgl. Tabelle 9). Gesamthaft gesehen können die bisherigen Steuereinkünfte selbst bei einer angenommenen Elastizität von 20 % (Szenario 4b) über beide staatlichen Ebenen gesichert oder gar

erhöht werden (Bund -734 Millionen. CHF; Kantone insgesamt +1.197 Milliarden CHF). Allerdings verschiebt sich dadurch die interkantonale Verteilung: die Simulationsrechnungen lassen den Schluss zu, dass die Kantone aus der Westschweiz, aber auch Basel-Stadt, tendenziell mit leichten Verlusten zu rechnen hätten, während namentlich Zug (und in einem weit geringerem Ausmass auch Luzern) mit markanten Mehreinnahmen rechnen könnte (Zug +1.555 Milliarden. Franken). Es ist fraglich, ob politisch die Vorstellung akzeptiert wird, dass in einem solchen Szenario grossmehrheitlich der Kanton *Zug* zu einem innerschweizerischen „Firmenmagnet“ mutiert, zumal negative Begleiterscheinungen damit einhergingen (in Form steigender Mieten und Bodenpreise, eines erhöhten Bedarfs an Büroräumen und damit an Bauland mit der Folge steigender Liegenschaftspreise etc.) und dadurch seine kantonale Strategie, ein Bevölkerungs- und Arbeitsplatzwachstum anzustreben, das kleiner als bisher ist, zunichte machen würde¹⁷.

Das Bild ändert sich naturgemäss, wenn eine bloss *hälfte Verlagerung ins Ausland* und die übrigen 50 % in *andere Kantone (Mischvariante)* angenommen wird: die Kantone hätten unter dieser Annahme in Variante 4c Mehreinnahmen von rund 494 Mio. Franken, der Bund hätte einen Verlust von 1.238 Milliarden Franken zu erwarten. Im Falle einer reinen Verlagerung ins Ausland hätte der Bund mit Verlusten in der Höhe von rund 2.3 Milliarden Franken zu rechnen, die Kantone mit rund 736 Millionen Franken Verlust.

Welche der drei „Verlagerungsszenarien“ als „realistisch“ einzustufen ist, kann, wie im Bericht festgehalten, naturgemäss nicht mit absoluter und *wissenschaftlich fundierter Sicherheit* beantwortet werden. Mit Bestimmtheit kann hingegen angenommen werden, dass eine *reine* interkantonale Verlagerung als unwahrscheinlich und eine *reine* Verlagerung ins Ausland – zumal in einer angenommenen Elastizität von 20% – als *eher* unwahrscheinlich einzustufen ist. Die Annahme hingegen, dass die eine Hälfte direkt ins Ausland wegzieht, während die übrige Hälfte der heute privilegiert besteuerten Unternehmungen ihre Geschäftstätigkeiten in einen der sieben Tiefsteuerkantone verlegt, scheint demgegenüber eine plausible und damit taugliche Diskussionsgrundlage zu sein.

Steuererträge nach Anpassung des ordentlichen Steuersatzes (Anpassungsstrategien)

Der Bericht hat sodann *drei* aktuell diskutierte *Anpassungsstrategien* infolge Abschaffung des Sonderstatus durchgerechnet.

1. *Erhöhung* der direkten Bundessteuer auf 16 % (effektiver Satz)
2. *Reduktion* des effektiven Steuersatzes auf 13 % (inkl. direkter Bundessteuer) in *allen* Kantonen
3. *Optimierte* Anpassung des Steuersatzes in einzelnen Kantonen

¹⁷ Vgl. Bericht „mit einem Schritt voraus: Strategie des Regierungsrates 2010-18“, S. 6, sowie die dazugehörige Medienmitteilung des Regierungsrates vom 30. März 2010.

1. Erhöhung der direkten Bundessteuer

Eine *Erhöhung* der direkten Bundessteuer auf 16 % effektiver Steuersatz (16 % direkte Bundessteuer effektiv plus kantonaler Steuersatz 0 % effektiv) beinhaltet die Idee, dass der Bund *gleich viel* Steuereinnahmen wie heute generiert (also, nach Abzug des Kantonsanteils von 17%, 83% der heute zum Satz von 7.83 % erhobenen Bundessteuer), der Rest würde unter den Kantonen (zurück)verteilt. Die dem Bericht zugrunde gelegten Berechnungen haben dabei die Kriterien Bevölkerungszahl, Anzahl Arbeitsplätze sowie Zentrumslasten gemäss NFA herangezogen, um die zusätzlichen Einnahmen aus der direkten Bundessteuer den Kantonen zuzuteilen. Damit ginge eine zum Teil drastische Steuersenkung in beinahe allen Kantonen einher mit Ausnahme der Kantone LU, UR, SZ, OW/NW, ZG, AR/AI. In diesen Kantonen käme es zu einer moderaten Steuererhöhung.

Wie die Resultate der durchgeführten Simulationen in Tabelle 13 zeigen, müssten die Kantone insgesamt mit hohen Steuerausfällen rechnen (Szenario 3d: -636 Millionen Franken; Szenario 4d: -1.547 Milliarden Franken), während der Bund im Vergleich zu Szenario 4a (keine Anpassung des Steuersatzes und Abwanderung ins Ausland: Bund - 2.3 Milliarden. Franken; Kantone -736 Millionen Franken) von der Massnahme profitieren würde, da deutlich weniger Sondergesellschaften ins Ausland abwandern würden (Bund -809 Millionen Szenario 3d bzw. -1.429 Milliarden Franken Verlust Szenario 4d). Werden beide Staatsebenen insgesamt betrachtet, so bewegen sich deren Verluste (Total 2.976 Milliarden Franken in Szenario 4d) in etwa auf gleicher Höhe wie in Szenario 4a mit einem errechneten Verlust von Total 3.071 Milliarden. Franken.

Werden einzelne Kantone näher untersucht, so zeigt sich, dass nebst Gewinnern namentlich ZH, ZG, BS, AG, und GE mit zum Teil drastischen Einnahmenverlusten rechnen müssten. Je nach gewähltem Verteilschlüssel kann sich die Situation für einzelne Kantone naturgemäss anders präsentieren: So dürfte bei einer verstärkten Berücksichtigung der Zentrumslasten im Verteilschlüssel (z.B. gewichtet mit 2/3) die Situation für die Zentrumskantone BS und GE sowie, in geringerem Ausmass, auch für ZH positiver, sprich mit (deutlich) weniger Verlusten, ausfallen.

2. Reduktion des Steuersatzes auf 13 % (effektiver Steuersatz inkl. direkter Bundessteuer)

In einem weiteren Szenario wurde der Frage nachgegangen, welche Auswirkungen eine *Senkung* des Steuersatzes in *allen* Kantonen auf 13 % (inkl. direkter Bundessteuer) hätte, wobei Kantone, die einen tieferen Satz haben, diesen unangetastet liessen. Wie die Resultate in Tabelle 15 aufzeigen, wären in einem solchen Modell *drastische* Mindereinnahmen für die Kantone in der Höhe von insgesamt rund 2.78 Milliarden Franken zu erwarten, während der Bund einen Verlust von 337 Millionen Franken zu erwarten hätte. Kantone, die bereits jetzt einen Steuersatz unter 13 % aufweisen, wären von der Massnahme nicht betroffen, während BS im Vergleich zu den Szenarien 4a-c seinen Verlust deutlich reduzieren könnte.

Insgesamt muss eine solche Massnahme angesichts der zum Teil sehr hohen Steuerausfälle in 19 Kantonen (allein ZH würde gut 800 Milliarden Franken Steuerverluste erleiden, GE 372 Millionen, VD 268 Millionen, AG 236 Millionen Franken) als finanzpolitisch fragwürdig und politisch kaum mehrheitsfähig bezeichnet werden. Die ins Feld geführte Argumentation, dass eine solche Steuerreduktion stimulierend auf ordentlich besteuerte Gesellschaften wirkt und dass jene Kantone, in denen die Steuern sinken, im Standortwettbewerb an Attraktivität gewinnen mit dem Effekt, dass dadurch mehr Steuereinnahmen generiert werden, vermag aus theoretischer Sicht zu überzeugen. Allerdings sind auch Beispiele aufzuführen, bei denen eine Absenkung der Unternehmenssteuern nicht den erhofften Erfolg brachte¹⁸.

3. Optimierte Anpassung des Steuersatzes in einzelnen Kantonen

In einem letzten Schritt wurde die Frage untersucht, ob jene Kantone, die in Szenario 4a Steuereinnahmen verlieren, mit einer optimierten Reduktion ihres ordentlichen Steuersatzes mehr Steuersubstrat generieren können. Wenn in einem Kanton der Anteil der Sondergesellschaften an den Gesamteinnahmen sehr hoch ist, dürfte sich eine solche Massnahme lohnen, um damit die Verlagerung der Sondergesellschaften ins Ausland zu reduzieren. Wie die Resultate anhand von Szenario 4c (je hälftige Verlagerung) in *Tabelle 16* zeigen, würde sich einzig für BS eine solche Senkung lohnen: mit einer optimierten Senkung des Steuersatzes um 8 Prozentpunkte könnte der Kanton seinen Verlust von -284 Millionen Franken nicht nur wettmachen, sondern Mehreinnahmen von 33 Millionen Franken generieren.

Auswirkungen auf den Finanzausgleich

Die ersatzlose Streichung der fiskalischen Privilegierung von Sondergesellschaften im Ressourcenindex, der die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kantone wiedergibt, hat unmittelbare Auswirkungen auf den Finanzausgleich. Die bisher zur Anwendung gekommenen Gewichtungsfaktoren (Faktoren Beta) fallen weg, da die Gewinne aller Unternehmen gleich behandelt werden. Unsere Berechnungen sind approximativer Natur und zeigen auf, wie sich eine solche Streichung für das Jahr 2013 (basierend auf die Steuerjahre 2007 bis 2009) auf die Ressourcenindices der Kantone ausgewirkt hätte. Die Resultate zeigen auf, dass es nicht zu einer grundlegenden Änderung im Ressourcenpotenzial der einzelnen Kantone führen dürfte. Je nach gewähltem Szenario 1a bis 4a (Abwanderung ins Ausland) ändern sich naturgemäss die einzelnen Indices namentlich jener Kantone, in denen die Sondergesellschaften starke Präsenz aufweisen, namentlich *Basel-Stadt, Genf und Zug*. Dies hat grundsätzlich zur Folge, dass diese Kantone gegenüber heute im horizontalen Ressourcenausgleich eine (deutlich) höhere Belastung erfahren dürften, wo-

¹⁸ Vgl. etwa die aktuellen und kontroversen Diskussionen in Luzern zur kantonalen Steuerstrategie und der seit 2012 wirksamen Halbierung der Unternehmenssteuer.

gegen die anderen ressourcenstarken Kantone, die heute vom Gewichtungsfaktor Beta nicht stark tangiert sind, mit einer Entlastung rechnen könnten.

Der Finanzausgleich wird im Lichte der Abschaffung des Sonderstatus ohnehin (grundsätzlich) zu überarbeiten sein. Für jene ressourcenstarken Kantone, deren Ressourcenindices – und damit einhergehend ihr finanzieller Beitrag in den horizontalen Ressourcenausgleich – gegenüber heute eine starke Zunahme erfahren dürften, ist ggf. eine temporäre Übergangslösung zu suchen. Auch wird die Frage zu diskutieren sein, ob die Gewinne der juristischen Person neu *als Ganzes* mit einem reduzierten Faktor zur Berechnung des kantonalen Ressourcenpotenzials zu berücksichtigen wären¹⁹. Es ist an dieser Stelle daran zu erinnern, dass ein bundesstaatlicher Finanzausgleich nicht zuletzt eine *politisch* zu definierende Grösse darstellt und dass namentlich in besonderen Situationen massgeschneiderte Lösungen anzuvisieren sind, wie dies bei der Einführung des neuen Finanzausgleichs im Jahre 2008 mit dem Härteausgleich denn auch geschah.

Schlussfolgerungen

Nicht nur die Kantone, auch der *Bund* hat ein eminentes Interesse daran, dass die heute privilegiert besteuerten Gesellschaften nach der Abschaffung ihres Sonderstatus die Schweiz nicht verlassen. Die juristischen Personen generieren bei der direkten Bundessteuer rund 6.5 Milliarden Franken an Steuereinnahmen für den Bund, davon fallen 3.1 Milliarden Franken oder knapp die Hälfte auf die Besteuerung von Sondergesellschaften. Es ist daher naheliegend, dass der Bund im Hinblick auf die USR III die Bereitstellung finanzieller Mittel zur Diskussion stellt, um den Übergang in ein Regime ohne Sonderstatus abzufedern.

Der vorliegende Bericht beinhaltet unterschiedliche Handlungsoptionen im Hinblick auf die Abschaffung der kantonalen Sonderregimes. Bewusst wurden dabei „Abwanderungsszenarien“ mit unterschiedlich hoher Elastizität und damit einhergehend mit unterschiedlich hohen Abwanderungsquoten durchgerechnet. Die Literatur zur Elastizität bei Steuererhöhungen geht grossmehrheitlich von zurückhaltenden Szenarien aus: die im Bericht zur Diskussion gestellte Variante 4 mit einer angenommenen Elastizität von 20 % (Abwanderungsquote von 75%) liegt weit über die in der Literatur zur Anwendung kommenden Werte. Gleichzeitig muss berücksichtigt werden, dass die hier betrachteten Gesellschaften sich substantiell von den Firmen unterscheiden, die in den bestehenden Studien betrachtet werden. Experten gehen davon aus, dass die heute privilegierten Gesellschaften ausgesprochen mobil sind. Daher liefert das Szenario mit 20% Elastizität mindestens als Diskussionsgrundlage wertvolle Informationen.

Wie sich Sondergesellschaften nach Abschaffung des Sonderregimes tatsächlich verhalten werden, kann wohl mittels Annahmen eingeschätzt, aber nicht im Sinne einer wissen-

¹⁹ vgl. „Massnahmen zur Stärkung der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit“, Bericht des Steuerorgans z.Hd. des EFD, Bern, 11. Dezember 2013, S. 55

schaftlich erhärteten Prognose *vorausgesagt* werden. Unter dieser Prämisse ist eine *ausschliessliche* interkantonale Wanderbewegung (Ziffer 3.3) unwahrscheinlich, und eine *ausschliessliche* bzw. *hohe* Abwanderung ins *Ausland* (Ziffer 3.2) scheint *eher* unwahrscheinlich zu sein. Auch wenn Sondergesellschaften – namentlich jene, die vergleichsweise wenig Personal und Infrastruktur benötigen und zugleich überdurchschnittlich profitabel sind – mobil sind, dürften sie nicht von heute auf morgen die Schweiz (massenhaft) verlassen. Realistischer ist daher die Annahme, dass sich hier ansässige Firmen in erster Linie eine Strategie zurechtlegen, (vorerst) in der Schweiz zu bleiben und den interkantonalen Steuerwettbewerb zu ihren Gunsten zu nutzen. Aus diesem Grunde haben wir auch die Möglichkeit zur Diskussion gestellt, wonach 50 % der Sondergesellschaften direkt ins Ausland abwandern, während die andere Hälfte der Firmen in einen der sieben Tiefsteuerkantone umzieht (Ziffer 3.4). Interessant ist dabei, dass in einem solchen Szenario neun Kantone mit zum Teil substanziellen Mehreinnahmen rechnen könnten, während der Verlust für die übrigen 17 „Verliererkantone“ – mit Ausnahme der Kantone BS, VD und GE – vergleichsweise moderat bis neutral ausfällt.

Eine *Erhöhung der direkten Bundessteuer auf 16 %* (effektiver Steuersatz, vgl. Ziffer 4.1.) zieht insgesamt beachtliche Verluste für die Kantone nach sich. Ein direkter Vergleich mit Szenario 4a (keine Anpassung des Steuersatzes nach Abschaffung des Sonderstatus) zeigt dabei ähnliche Resultate. Finanzpolitisch weit dramatischer wäre eine in allen Kantonen vorgenommene *Reduktion des Steuersatzes auf 13 %* (effektiver Steuersatz inkl. direkter Bundessteuer, vgl. Ziffer 4.2) zu beurteilen: für 19 Kantone wären die damit einhergehenden Steuerausfälle zum Teil massiv und politisch kaum mehrheitsfähig. Für den Bund hingegen wäre eine solche Übungsanlage vergleichsweise profitabel, da die mutmassliche Abwanderungsrate durch die kantonale Steuersenkung tiefer ausfällt als ohne eine solche Anpassung.

Zusammenfassend zeigt sich, dass die Abschaffung des kantonalen Sonderstatuts Mindereinnahmen nach sich ziehen werden. Unsere Berechnungen zeigen auf, dass mit den im Bericht zur Diskussion gestellten Szenarien die zu erwartenden Mindereinnahmen für Bund und Kantone unterschiedlich ausfallen werden, je nachdem, welches Szenario zum Tragen kommt bzw. welches als das plausibelste eingestuft wird. Finanzpolitisch untauglich und politisch kaum mehrheitsfähig sind all jene Massnahmen zu taxieren, die zu *massiven* Steuerausfällen für die Kantone führen. Die diskutierte Option in Ziffer 4.3, den aktuellen Satz der direkten Bundessteuer in Kombination mit einer *optimierten* Anpassung des *kantonalen* Steuersatzes (einzig für BS resultieren Mehreinnahmen) zu *belassen*, zeigt vergleichsweise gute Resultate. Eine solche Massnahme hat den Vorteil, dass sie institutionell einfach umzusetzen wäre und die kantonale Steuerautonomie unangetastet bliebe. Die staatspolitisch eminent wichtige Frage, ob im Zuge der USR III der Steuerwettbewerb unter den Kantonen an Intensität zunimmt bzw. die interkantonale Solidarität abnimmt, ist differenziert auszuleuchten. Mit einem griffigen Finanzausgleich lassen sich interkantonale Disparitäten ausgleichen. Ferner wäre im Sinne eines sich selbst einschränkenden interkantonalen Steuerwettbewerbs die Finanzdirektorenkonferenz (FDK)

in der Lage, eine entsprechende Diskussion innerhalb ihrer Gremien zu lancieren und griffige interkantonale Regelungen zu prüfen, ehe der Ruf nach zentralistischen Lösungen lauter wird. Nicht zuletzt ist daran zu erinnern, dass die Schweiz hohe politische Stabilität und langfristig angelegte Rahmenbedingungen bietet, die nicht unterschätzt bzw. unter ihrem Wert verkauft werden dürfen und in der Diskussion bezüglich internationalem Standortwettbewerb immer in Erinnerung zu rufen sind. Anders gesagt: Tiefe Steuersätze sind im globalen Steuerwettbewerb ein zwar wichtiger, aber nicht der einzig entscheidende Faktor für global tätige Unternehmungen.

Bibliographie

- BAK Economics (2013): Volkswirtschaftliche Bedeutung der Statusgesellschaften in der Schweiz. Studie im Auftrag des Kantons Basel-Stadt.
- Bellak, C., Leibrecht, M., und Riedl, A. (2008). Labour costs and FDI flows into Central and Eastern European Countries: A survey of the literature and empirical evidence. *Structural Change and Economic Dynamics*, 19(1), 17-37.
- de Mooij, R. A. (2005): Will Corporate Income Taxation Survive? *De Economist* 153, 277-301.
- de Mooij, R. A. und Ederveen, S. (2001): Taxation and Foreign Direct Investment: A Synthesis of Empirical Research, CESifo Working Paper Series 588, CESifo Group Munich
- de Mooij, R. A. und Ederveen, S. (2008): Corporate tax elasticities: a reader's guide to empirical findings, *Oxford Review of Economic Policy*, Oxford University Press, vol. 24(4), pages 680-697.
- Dischinger M. und Riedel, N. (2008): Corporate Taxes and the Location of Intangible Assets Within Multinational Firms. Munich Discussion Paper No. 2008-15. Department of Economics. University of Munich.
- Dischinger, M., und Riedel, N. (2011). Corporate taxes and the location of intangible assets within multinational firms. *Journal of Public Economics*, 95(7), 691-707.
- Economiesuisse (2013): Steuerstandort Schweiz. Herausforderungen und Lösungen.
- Egger, P., Merlo, V., und Wamser, G. (2012). Unobserved Profit Shifting and the Tax Elasticity of FDI. Mimeo.
- Eidgenössische Finanzverwaltung EFV (2013a): Technischer Bericht Finanzausgleich. Grundlagen für die zweite Vierjahresperiode 2012-15
- Eidgenössische Finanzverwaltung EFV (2013b): Ressourcen-, Lasten- und Härteausgleich 2013
- Feld, L. P., und Heckemeyer, J. H. (2011). Fdi And Taxation: A Meta-Study. *Journal of economic surveys*, 25(2), 233-272.
- Genschel, P., und Schwarz, P. (2011). Tax competition: a literature review. *Socio-Economic Review*, 9(2), 339-370.
- Hansson, Å., und Olofsdotter, K. (2008). Foreign direct investment in Europe: tax competition and agglomeration economies. Working paper, Lund University.
- Riedl, A. und Rocha-Akis, S. (2007) Testing the tax competition theory: How elastic are national tax bases in western Europe? Department of Economics Working Paper Series, 112. Inst.für Volkswirtschaftstheorie und -politik, WU Vienna University of Economics and Business, Vienna.

Anhang

Tabelle 19 Steuerertrag nach Abschaffung Sonderstatus, Berechnung ohne Transaktionskosten von 2% Szenario 1a bis 4a: Verlagerung ins Ausland, in Mio. CHF

	Steuerertrag nach Abschaffung Sonderst.				Differenz zur Situation mit Sonderstatus			
	Szenario 1a 1%	Szenario 2a 5%	Szenario 3a 10%	Szenario 4a 20%	Szenario 1a 1%	Szenario 2a 5%	Szenario 3a 10%	Szenario 4a 20%
ZH	2'123	1'928	1'773	1'627	386	191	36	-110
BE	732	690	659	632	82	40	8	-19
LU	256	255	253	250	11	9	7	5
UR	13	12	12	12	1	1	0	0
SZ	112	105	98	85	23	16	9	-3
OW	15	14	14	14	1	1	0	0
NW	23	22	20	19	4	3	2	0
GL	26	23	21	18	7	4	2	-1
ZG	681	611	536	419	221	151	76	-40
FR	233	200	172	143	72	39	11	-18
SO	239	232	227	222	13	6	1	-4
BS	2'090	1'451	955	511	1'196	557	61	-383
BL	274	238	209	178	71	36	6	-25
SH	134	120	106	84	39	25	10	-12
AR	21	21	21	20	1	1	1	0
AI	6	6	5	5	1	1	0	0
SG	432	400	371	339	81	49	20	-12
GR	199	192	185	175	20	13	5	-4
AG	548	536	526	516	28	16	6	-5
TG	105	102	100	97	8	5	2	-1
TI	563	511	466	419	103	51	6	-41
VD	1'497	1'135	866	644	636	274	5	-217
VS	153	150	149	147	4	2	0	-1
NE	286	238	196	152	103	55	13	-32
GE	2'138	1'576	1'180	879	968	406	10	-291
JU	56	50	45	41	13	6	2	-3
Kantone	12'956	10'821	9'165	7'647	4'094	1'958	303	-1'215
Bund	6'154	5'246	4'529	3'840	-291	-1'198	-1'916	-2'605
Total	19'110	16'067	13'694	11'487	3'803	760	-1'613	-3'820

Quelle: Eigene Berechnung, basierend auf EFD 2013 und KPMG 2013.

Bemerkung: In dieser Berechnung werden die Transaktionskosten nicht berücksichtigt. Entsprechend wird zur Berechnung der Verlagerung die volle Differenz zwischen dem ordentlichen Gewinnsteuersatz und den Sondersätzen für Statusgesellschaften verwendet.